



GEMA-Handbuch 2019

BUNDESVEREINIGUNG DER MUSIKVERANSTALTER E.V.

Gemeinsam herausgegeben von:

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV)
c/o DEHOGA Bundesverband
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
www.veranstalterverband.de

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11
81667 München
www.gema.de

Gesamtherstellung: pantamedia communications GmbH, Berlin

Vorwort

Urheberrecht und GEMA-Tarife sind eine besondere Materie, deren allgemeine Kenntnis niemand voraussetzen kann. Fehlende oder mangelhafte Informationen behindern die Zusammenarbeit. Sie können zu Missverständnissen und Rechtsstreitigkeiten mit erheblichen, vermeidbaren Kosten führen.

Diese gemeinsame Informationsschrift (GEMA-Handbuch) der Bundesvereinigung der Musikveranstalter (BVMV) und der GEMA soll den Mitgliedsverbänden/Mitgliedsorganisationen der BVMV und deren Mitgliedern (Musiknutzern/Musikveranstaltern) sowie der GEMA und deren Angestellten als Hilfe und Leitfaden dienen sowie die Anwendung der Tarife erleichtern.

Die vorliegende überarbeitete Auflage 2019 berücksichtigt die abgeschlossenen Vereinbarungen des Gesamtvertrages und der Tarifvereinbarungen zwischen BVMV und GEMA vom 1.1.2019 bis 31.12.2019, die geltende Rechtsprechung und die aktuelle GEMA-Formulargestaltung.

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass Veranstalter von Live-musik gesetzlich verpflichtet sind, eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) an die GEMA zu übersenden.

Problempunkte, die zwischen der BVMV und der GEMA strittig sind, finden auf Grund der gemeinsamen Herausgeberschaft keine Beurteilung.

Bundesvereinigung
der Musikveranstalter e.V.
(BVMV)

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Inhalt

I. Einleitung	4
II. Die Vertragspartner für urheberrechtliche Vergütung	4
1. Allgemeines	4
2. Die Verwertungsgesellschaften	5
a) GEMA	
b) Verwertungsgesellschaften mit vertraglichen Bindungen (Inkasso) zur GEMA	
aa) GVL	
bb) VG Wort	
cc) VG Media	
dd) ZWF/VG Bild-Kunst	
3. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter	6
III. Gesamtverträge zwischen GEMA und Bundesvereinigung der Musikveranstalter	7
1. Historische Entwicklung	7
2. Gesetzliche Grundlagen	8
a) Urheberrechtsgesetz (UrhG)	
aa) Schutzdauer nach § 64 UrhG	
bb) Nutzungsrechte gemäß §§ 15 ff UrhG	
cc) Begriff der Öffentlichkeit nach § 15 III i.V.m. § 52 UrhG	
b) Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)	
c) Verjährung	
3. Gesamtvertragsnachlass	11
IV. Der Veranstalter und seine Rechtsbeziehungen zur GEMA	12
1. Wer ist Veranstalter?	12
2. Anmeldung	13
3. Einsendung der Musikfolgen (Musikprogramme)	13
4. Rechtsfolgen bei nicht angemeldeten Musikdarbietungen	13
5. Musterverträge und Formulare	14

V. Die GEMA-Vergütungssätze	24
1. Geltungsbereich nach Art der Musikknutzung	24
2. Die einzelnen Vergütungssätze	24
U-V (Livemusik Veranstaltungen)	25
U-K (Livemusik Konzerte/Festivals/Kabarett)	30
U-T (Livemusik regelmäßige Veranstaltungen/Tanzlokale)	34
U (Livemusik Barpianist)	37
U-ST (Live- und Tonträgermusik Stadtfeste/Veranstaltungen im Freien)	39
V (Livemusik Variétébetriebe)	41
WR-KJA (Musik Einrichtungen Kinder-/Jugendarbeit)	43
M-V (Tonträgermusik Veranstaltungen)	45
M-CD (Tonträgermusik Musikkneipen/Discotheken)	50
M-U (Tonträgermusik ohne Veranstaltungscharakter)	54
WR-N (Tonträgermusik Nachtlokale)	63
WR-KS (Musik Tanzkurse)	66
WR-KS-F (Musik Fitnesskurse)	68
WR-Kh (Musik Kopfhörer)	71
WR-T-BAL (Musik Ballettunterricht)	73
WR-San (Musik Sanitäranlagen)	76
R (Radiomusik/Ladenfunk)	77
FS (Fernsehmusik)	84
S-TV (Shop-TV)	88
BT (Bildtonträger)	90
WR-S 1 (Hotelsendetarif)	92
WR-S 2 (Krankenhausendetarif)	93
WR-S 3 (Seniorenheimsendetarif)	94
VR-Ö (Vervielfältigungstarif)	96
VI. Anschriftenverzeichnis	98
1. Bundesvereinigung der Musikveranstalter / Mitglieder	98
2. Mitgliedsverbände des DEHOGA Bundesverbandes	99
3. GEMA	100
4. GVL	100
5. VG Wort	100
6. VG Media	100
7. ZWF/VG Bild-Kunst	100

I. Einleitung

Warum sind für öffentliche Musikdarbietungen Vergütungen zu entrichten? Nach dem Urheberrecht genießen Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für die von ihnen geschaffenen Werke rechtlichen Schutz. Als Schöpfer der Werke steht ihnen das ausschließliche und alleinige Verwertungsrecht zu. So hat beispielsweise der Komponist eines Musikstückes das alleinige Recht, mit seinem Werk Geld zu verdienen.

Als logische Schlussfolgerung aus dem alleinigen Verwertungsrecht ergibt sich, dass Werke nur mit vorheriger Einwilligung des Urhebers (z.B. des Komponisten) oder dessen Rechtsnachfolger von Dritten (z.B. eines Veranstalters) verwertet werden dürfen.

Diese Einwilligung erteilt der Urheber natürlich nur gegen eine Vergütung, da sein geistiges Eigentum (hier: seine Komposition) genutzt wird. Wie der Urheber zu seinem Recht kommt und welche Rechte und Pflichten den Verwerter treffen, wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

II. Die Vertragspartner für urheberrechtliche Vergütung

1. Allgemeines

Es stellt sich für den Urheber als fast unmöglich dar, festzustellen, wie oft und in welchem Umfang sein Werk aufgeführt oder gespielt wird. Andererseits ist es für den Verwender/Nutzer des Werkes unzumutbar, in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung des betreffenden Urhebers einzuholen. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Bei einer einfachen Tanzveranstaltung mit nur 20 Musikstücken müsste der Veranstalter im ungünstigsten Fall bei 100 Berechtigten die Einwilligung einholen und auch an 100 Berechtigte zahlen (z.B. Komponisten, Textdichter, Musikbearbeiter, Musikverleger und Subverleger). Dieser Aufwand ist unzumutbar und praktisch kaum durchführbar.

Aus diesem Grund übertragen die meisten Ton- und Textdichter sowie Verleger ihre Rechte auf sog. Verwertungsgesellschaften, die deren Interessen wahrnehmen und den Veranstaltern/Nutzern als einheitliche Partner gegenüberstehen.

Aus ähnlichen Gründen, die zur Entstehung der Verwertungsgesellschaften führten, vertreten auch die Musiknutzer/Musikveranstalter ihre Interessen gemeinsam. So schlossen sich einige Verbände der Musiknutzer/Musikveranstalter zur Bundesvereinigung der Musikveranstalter zusammen, die als Gesamtvertragspartner gegenüber den Verwertungsgesellschaften auftritt.

2. Die Verwertungsgesellschaften

a) GEMA

Die Gesellschaft zum Schutz musikalischer Aufführungs- und mechanischer Vervielfältigungsrechte (GEMA) vertritt in Deutschland die ihr übertragenen Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Sie überträgt die Nutzungsrechte an den Veranstalter gegen Bezahlung einer entsprechenden Vergütung, die sie dann an die betroffenen Urheber abführt.

Sie verfügt durch Verträge mit außerdeutschen Verwertungsgesellschaften auch über die Aufführungsrechte ausländischer Musikurheber, wodurch eine fast unbegrenzte Bandbreite an musikalischen Werken den Aufführenden/Nutzern zur Verfügung steht.

Die GEMA ist alleinige Verwertungsgesellschaft auf dem Gebiet der Musikrechte in Deutschland, nimmt also faktisch eine Monopolstellung ein. Auf Grund dieser faktischen Monopolstellung besteht auch die sog. **GEMA-Vermutung**. Danach wird bei öffentlichen Musikaufführungen davon ausgegangen, dass grundsätzlich geschützte Musikstücke gespielt werden, d.h. Musikstücke, die zum GEMA-Repertoire gehören. Ein Veranstalter, der sich auf ungeschütztes Repertoire beruft, muss das beweisen.

Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung gemäß § 22 BGB, der keine eigenen Gewinne erzielen darf. Sitz der GEMA ist Berlin. Die GEMA unterhält in Berlin und München Generaldirektionen. Den Musiknutzern/Musikveranstaltern steht seit 2016 als Ansprechpartner das **GEMA-Kundencenter** für Anfragen/Anmeldungen/Lizenzierungen zur Verfügung.

b) Verwertungsgesellschaften mit vertraglichen Bindungen (Inkasso) zur GEMA

aa) GVL

Neben der GEMA besteht die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die sich mit den Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler/Musiker/Sänger und Tonträgerhersteller befasst. Die GVL hat den Einzug ihrer Tantiemen auf die GEMA übertragen, damit diese gemeinsam mit den GEMA-Vergütungen abgeführt werden können. Sitz der GVL ist Berlin.

Berechnet wird für die Wiedergabe von Tonträgern grundsätzlich ein Zuschlag von 20%, für Clubs/Discotheken 26%, und für die Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen und/oder Bild- und Tonträgern (Videoclips) ein Zuschlag von 26%. Für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer wird für die GVL ein Zuschlag von 50% berechnet. Alle angegebenen prozentualen Zuschläge werden jeweils von den einschlägigen GEMA-Wiedergabe-Vergütungssätzen berechnet.

bb) VG Wort

Die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) nimmt die Rechte für jede persönliche Darbietung eines Sprachwerkes wahr. Zu ihren Mitgliedern gehören Wortautoren wie Schriftsteller, Übersetzer oder Verleger. Die VG Wort hat das Inkasso für die Wiedergabe von Radio- und Fernsehsendungen, bei denen sowohl Wortbeiträge als auch Musikbeiträge ausgestrahlt werden, auf die GEMA übertragen. Berechnet wird die Wiedergabe mit

einem Zuschlag von 20% des jeweiligen Wiedergabe-Vergütungssatzes der GEMA. Für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer wird für die VG Wort 2 Euro pro Zimmer/Jahr berechnet.

cc) VG Media

Die Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH (VG Media) vertritt die überwiegende Mehrzahl der privaten deutschen Fernseh- und Hörfunkveranstalter (wie z.B. RTL, Sat1, Pro7, Kabel1, VOX, DSF, n-tv etc.) und macht u.a. Rechte für die Kabelweiterleitung in Hotels (Gebühr 6,00 Euro, Nichtmitglieder 7,50 Euro pro Zimmer/Jahr) sowie für Funksendungen (TV, Radio) geltend. Sitz der VG Media ist Berlin.

dd) ZWF/VG Bild-Kunst

Die Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen GbR (ZWF) ist eine aus den Verwertungsgesellschaften VG Bild-Kunst, GÜFA, GWFF, VGF, VFF und AGICOA zusammengeschlossene Gesellschaft mit dem Zweck, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus den Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes über die Kabelweiterleitung und die öffentliche Wiedergabe ergeben, für in- und ausländischen Filmurheber und Filmproduzenten wahrzunehmen.

Die ZWF hat das Inkasso u.a. für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer auf die GEMA übertragen (Vergütung für Mitglieder 7,20 Euro, Nichtmitglieder 9,00 Euro pro Zimmer/Jahr). Sitz der ZWF/VG Bild/Kunst ist Bonn.

3. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV)

Die BVMV nimmt als eingetragener Verein die Interessen von Betrieben und Organisationen als gewerbliche Nutzer von musikalischen und literarischen Autorenrechten sowie von Leistungsschutzrechten auf dem Gebiet des Urheberrechts wahr.

Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter sind:

- **der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband)**
- **der Handelsverband Deutschland – HDE e.V.**
- **die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**
- **der Europäische Verband der Veranstaltungs-Centren e.V. (EVVC)**
- **der Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)**
- **der Internationale Fachverband Show und Unterhaltungskunst e.V. (IFSU)**
- **die Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing e.V. (bcsd)**
- **die Mood Media GmbH**
- **die Reditune Österreich Bornhauser GmbH**
- **der Arbeitgeberverband deutscher Fitness- und Gesundheits-Anlagen e.V. (DSSV)**

Die BVMV stellt damit einen Gegenpol zur GEMA und den übrigen Verwertungsgesellschaften auf Seiten der Musikknutzer/Musikveranstalter dar und ist deren Gesamtvertragspartner. Zwischen der BVMV und der GEMA bestehen seit 1957 Vertragsbeziehungen, auf Grund derer Einzeltarife für die verschiedensten Nutzungsarten abgeschlossen werden. Sitz der BVMV ist Düsseldorf. Die Geschäftsstelle befindet sich im Verbändehaus in Berlin.

III. Die Gesamtverträge zwischen GEMA und Bundesvereinigung der Musikveranstalter

1. Historische Entwicklung

Seit Anbeginn der Menschheit hoben sich einzelne Personen im Rahmen ihres Kulturkreises durch ihre künstlerische, kreative Schaffenskraft hervor. Bis hinein ins Mittelalter waren Künstler trotz ihres mehr oder weniger großen Ruhmes ohne rechtlichen Schutz und finanziell auf die Gunst von Mäzenen angewiesen. Somit waren sie abhängig von Adel, Klerus und dem reichen Bürgertum. Teilweise litten sie erhebliche wirtschaftliche Not.

Die Tatsache, dass der einzelne Urheber zur Vertretung seiner Interessen allein kaum in der Lage war und ist, führte bereits 1847 zur Gründung einer Verwertungsgesellschaft in Frankreich, der „Agence Centrale pour la Perception des Droits des Auteurs et Compositeurs de Musique“. Diesem Beispiel folgend kam es nach und nach auch in anderen Ländern zur Gründung entsprechender Organisationen.

In Deutschland entstanden 1903 auf Grund der Aktivitäten von Richard Strauss die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) und im Laufe der Zeit weitere verschiedene Verwertungsgesellschaften. 1930 vereinigten sich die vielfältigen Organisationen zu einem Musikschutzverband. 1933 wurde dieser freiwillige Zusammenschluss von Urhebern zur staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (STAGMA), die als Vorgänger der heutigen GEMA anzusehen ist. Die STAGMA wurde unter Beibehaltung der gleichen Organisationsstruktur nach der deutschen Kapitulation vom alliierten Kontrollrat in Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) umbenannt.

Den Verwertungsgesellschaften stand bereits 1930 das Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands e.V., das die Rechte der Musikverbraucher wahrnahm, gegenüber. Dessen Nachfolger ist heute die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.

Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Urheber entwickelten sich um die Jahrhundertwende. 1901 entstand – nach früheren uneffektiven Regelungen – das Gesetz zum Schutz der Urheber an Werken der Literatur und der Tonkunst (LitUrhG). Trotz einiger Änderungsentwürfe bestand das Urheberrechtsgesetz von 1901 bis zur Gesetzesreform 1965 fort. Ein „neues“ Urheberrechtsgesetz trat am 1. Januar 1966 in Kraft und hat unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze noch heute Gültigkeit.

2. Gesetzliche Grundlagen

a) Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Das Urheberrechtsgesetz dient der Notwendigkeit, das alleinige Verwertungsrecht der Urheber zu schützen, um diese vor geistigem Diebstahl zu bewahren. Das GEMA-Handbuch beschränkt sich auf die entsprechenden Rechte von Ton- und Textdichtern, Verlegern und Interpreten.

Ein Werk, auf das sich die Rechte des Urhebers beziehen, kann nicht nur die Arbeit des ursprünglichen Schöpfers sein. Auch Bearbeitungen eines Werkes, die nicht nur ganz geringfügig sind, stellen eigenständige, urheberrechtlich geschützte Werke dar (§ 3 UrhG).

aa) Schutzdauer nach § 64 UrhG

Das Urheberrecht besteht gemäß § 64 UrhG bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei mehreren Miturhebern erlischt das Urheberrecht erst 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden (§ 65 UrhG). Nach dieser Zeit gilt das Werk als gemeinfrei mit allen Verwertungsrechten. Durch Bearbeitungen und Interpretationen eines Werkes kann jedoch die Schutzdauer faktisch verlängert werden, da sie jedes Mal wieder neu beginnt.

Die Rechte ausübender Künstler (z.B. Musiker, Sänger) erlöschen 70 Jahre, die des Veranstalters 25 Jahre nach dem Erscheinen des Ton- und Bildtonträgers (§ 82 UrhG).

bb) Nutzungsrechte gemäß §§ 15ff UrhG

Die Norm des § 15 UrhG enthält im Überblick beispielhaft die wichtigsten Verwertungsrechte. Sie sind ausschließliche Rechte des Urhebers. Dieser kann, wenn er nicht entsprechende Nutzungsrechte vergeben hat, jedermann verbieten, sein Werk zu verwenden.

Die ausschließliche Nutzungsbefugnis der Urheber erstreckt sich sowohl auf die Nutzung in körperlicher als auch in unkörperlicher Form. Zur Nutzung in körperlicher Form gehören insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16) und das Verbreitungsrecht (§ 17). Zur Verwertung in unkörperlicher Form gehört die Nutzung durch Aufführung oder Vorführung (§ 19), durch Sendung (§ 20) und die Rechte der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21) und Funksendungen (§ 22).

Die verschiedenen Rechte im Einzelnen:

- Das **Vervielfältigungsrecht** gemäß § 16 UrhG beinhaltet die körperliche Herstellung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes. Dabei ist unerheblich, in welchem Verfahren oder in welcher Zahl die Vervielfältigungen hergestellt werden. Dazu gehört auch die Übertragung auf Bild- und Tonträger, sei es die Aufnahme des Originals oder sei es die Übertragung eines Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen (überspielen).
- Das **Verbreitungsrecht** nach § 17 UrhG beinhaltet, Originale oder Vervielfältigungsstücke von Werken der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen. § 17 II UrhG regelt die Erschöpfung des Verbreitungsrechts. Sobald ein Original oder Vervielfältigungsstück mit Zustimmung des Berechtig-

ten im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht worden ist, ist die Weiterverbreitung ohne Einfluss des Urhebers zulässig. Dabei ist unter Veräußerung Verkauf, Tausch oder Schenkung zu verstehen.

- Das **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** nach § 19 UrhG betrifft die Nutzung eines Werkes in unkörperlicher Form. Das Vortragsrecht bezieht sich auf live dargebotene Sprachwerke, das Aufführungsrecht auf live dargebotene Musikwerke sowie öffentliche Bühnenaufführungen. Das Vorführungsrecht betrifft die öffentliche Wahrnehmbarkeit von Bildwerken, Filmen und Darstellungen wissenschaftlich-technischer Art.

Die Unterscheidung zwischen Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht hat weitgehende Bedeutung, da die einzelnen Nutzungsrechte von verschiedenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können (z.B. das Vortragsrecht durch die GVL).

Bei Musikaufführungen ist zwischen dem sog. „großen Recht“ und dem sog. „kleinen Recht“ zu unterscheiden. Unter „großem Recht“ werden bühnenmäßige Aufführungen dramatisch-musikalischer Werke verstanden, wobei die Musik integrierender Bestandteil ist. Das Werk kann vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen dargeboten sein. Diese Rechte werden von Bühnenverlegern verwaltet, die individuell über die Vergabe der Aufführungsrechte entscheiden.

Wenn von „kleinen Rechten“ gesprochen wird, so sind damit die Aufführungsrechte an Musikwerken gemeint, die allein oder als reine Begleitung einer bühnenmäßigen Sprachdarstellung verwertet werden. Diese Rechte werden von der GEMA wahrgenommen, da es sich um eine Kollektivwahrnehmung handelt. Im GEMA-Berechtigungsvertrag ist festgelegt, welche Rechte von der GEMA als „kleine Rechte“ verwaltet werden.

- Das **Senderecht** nach § 20 UrhG setzt voraus, dass ein Werk durch Tonbänder und Fernseh- und Drahtfunk oder ähnliche technische Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Das Senderecht unterscheidet sich von der Übertragung von Aufführungen nach § 19 UrhG durch die Zwischenschaltung des Rundfunk- und Fernsehnetzes oder anderer technischer Einrichtungen. § 20 UrhG setzt eine „sendemäßige Aktivität“ voraus, die deutlich von einer Wiedergabe von Funksendungen durch Sendeempfänger zu unterscheiden ist, die in § 22 UrhG geregelt ist.
- Das **Kabelweitersendungsrecht** nach § 20b UrhG wurde durch das Urheberrechtsänderungsgesetz vom 8. Mai 1998 eingeführt. Es setzt eine Sendung nach § 20 UrhG voraus. Es erfasst in Hotels die Weiterleitung von Rundfunk-, Fernsehsendungen und Videos durch eine Verteileranlage in andere Räume, insbesondere Hotelzimmer.
- Das **Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger** nach § 21 UrhG ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen eines Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. Es umfasst somit die Rechte aus § 19 UrhG unter Zwischenschaltung von Bild- und Tonträgern. Es stellt ein sog. Zweitverwertungsrecht dar, da ihm das Recht zur Werkverwertung in Form der Vervielfältigung (§ 16) vorausgegangen sein muss. Unter diesen Paragraphen fällt somit jedes Abspielen von Musik von CD-Playern oder Tonbändern in der Öffentlichkeit.

- Das **Recht der Wiedergabe von Funksendungen** nach § 22 UrhG beinhaltet das Recht, Funksendungen eines Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnlich technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Hierbei handelt es sich wieder um ein Zweitverwertungsrecht, wobei dem Wiedergaberecht von Funksendungen das Senderecht nach § 20 der Sendeanstalten vorausgegangen sein muss.

cc) Begriff der Öffentlichkeit nach § 15 III i.V.m. § 52 UrhG

Voraussetzung für eine Vergütungspflicht ist die „Öffentlichkeit“ der Wiedergabe. Nach § 15 III UrhG ist die Wiedergabe eines Werkes dann öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen mit dem Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

Öffentlich ist eine Musikdarbietung also immer dann, wenn der Ausnahmetatbestand des § 15 III UrhG nicht vorliegt. Musikwiedergaben in Gaststätten sind in aller Regel als öffentlich anzusehen.

Nicht öffentlich sind Musikdarbietungen dann, wenn der begrenzte Teilnehmerkreis einer Veranstaltung durch wechselseitige persönliche Beziehungen einen in sich geschlossenen, „nach Außen individuell abgegrenzten Personenkreis“ darstellt.

Die Rechtsprechung legt an das Vorliegen der „Nichtöffentlichkeit“ strenge Maßstäbe. Bei Hochzeitsfeiern (gegenwärtig erhebt die GEMA keine Vergütungen für Hochzeitsfeiern in Restaurants und Gaststätten, wenn diese nicht aus dem üblichen Rahmen fallen und nicht offenen oder verdeckten Werbezwecken oder der Publicity eines Unternehmers oder sonstigen Prominenten dienen), Betriebsfeiern, Tanzkursen etc. kommt es also immer auf die Intensität des „persönlichen inneren Bandes“ der Teilnehmer an.

Diesbezüglich entstehen immer wieder Auslegungsdifferenzen, die hier keiner einheitlichen Beurteilung zugeführt werden können. Allein die Kennzeichnung einer Veranstaltung als „geschlossene Gesellschaft“ reicht jedenfalls nicht aus.

Gemäß § 52 Abs. 3 UrhG ist jedoch die öffentliche bühnenmäßige Aufführung eines Werkes sowie öffentliche Vorführung eines Filmwerkes stets nur mit Einwilligung der GEMA zulässig.

Der Begriff des Erwerbszwecks wird von der Rechtsprechung sehr weit gefasst. Er liegt schon dann vor, wenn die Darbietung objektiv auch einem gewerblichen Zweck dient, der hinter den weiteren Zwecken nicht als völlig nebensächlich zurücktritt. Unerheblich ist dabei, ob der Betrieb tatsächlich einen Gewinn durch die Darbietung erzielt. Es besteht die Vermutung des Erwerbszwecks, sobald sich ein Unternehmen nach Auffassung der Verkehrssitte als Gewerbebetrieb darstellt. Dazu gehören auch staatliche Betriebe, Sanatorien, Kliniken und Clubhäuser, die gemeinnützigen Zwecken dienen, solange sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt und verwaltet werden.

So sind auch Darbietungen/Musikwiedergaben auf Betriebsfeiern oder in Arbeitsräumen zur Leistungssteigerung dem Erwerbszweck unmittelbar dienend. Auch wenn in Gasträumen der Gast durch Unterhaltungsmusik lediglich einen zusätzlichen Service erfährt, ist die Musikdarbietung auf eine erfolversprechende Ertragslage des Unternehmers gerichtet und dient damit dem Erwerbszweck.

Dient die Wiedergabe dem Erwerbszweck eines Dritten (ein Veranstalter führt eine Feier in von einem Gastronomen gestellten Räumen durch), so trifft die Vergütungspflicht auch den Dritten (hier den Gastronomen), dessen Umsatz an Speisen und Getränken durch die Veranstaltung gefördert wird.

Bei Musikdarbietungen aus Musikboxen wird sowohl der Erwerbszweck des Gastronomen wie der Erwerbszweck des Betreibers, der das eingeworfene Geld entnimmt, gefördert. Daraus ergibt sich, dass erstrangig der Betreiber und Aufsteller der Musikbox, daneben aber auch derjenige, der den Raum zur Verfügung stellt, für die Vergütung verantwortlich ist.

b) Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

Das bisherige Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) wurde durch das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) vom 24.5.2016 abgelöst. Letzteres bildet nun die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften und der Nutzer/Nutzervereinigungen und somit auch der BVMV.

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einem Abschlusszwang. Nach § 34 VGG sind sie verpflichtet, auf Verlangen jedermann Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen. Musikknutzer/Musikveranstalter sind hingegen gem. § 42 VGG verpflichtet, die Nutzung von Musik vorher anzumelden, eine Einwilligung einzuholen und nach Durchführung einer Livemusikveranstaltung Musikfolgen zu übersenden.

Bei Streitfällen hinsichtlich der Nutzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten kann von jedem Beteiligten die urheberrechtliche Schiedsstelle angerufen werden, § 92 VGG.

c) Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Diese beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist und die GEMA von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 BGB).

Schadenersatzansprüche gem. § 97 UrhG aus unerlaubter Handlung verjähren gem. § 102 UrhG in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem der Verletzte (GEMA) von dem Schaden und der Person Kenntnis erlangt hat.

3. Gesamtvertragsnachlass

Zwischen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV) und der GEMA besteht ein Rahmenvertrag/Gesamtvertrag gem. § 35 VGG, auf Grund dessen die Einzeltarife für die verschiedensten Nutzungsarten vereinbart werden.

Der Gesamtvertrag gewährt den Mitgliedern der BVMV u.a. 20% Nachlass auf die Normalvergütungssätze als Gegenleistung für die Vertragshilfe der BVMV bzw. deren Mitgliedsverbände.

Der Gesamtvertragsnachlass gilt bei den neu aufgenommenen Mitgliedern erst ab dem ersten der Meldung folgenden Fälligkeitstermin und endet mit dem Austritt aus der BVMV bzw. dem BVMV-Mitgliedsverband.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft gelten wieder die Normalvergütungssätze. Der Fälligkeitstermin ergibt sich aus der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Musikknutzer/Musikveranstalter und der GEMA.

Verträge können z.B. monatliche, vierteljährliche oder jährliche Laufzeiten haben und sind auch nur zu diesem Termin kündbar. Um z.B. bei Betriebsübergängen Vertragsüberlappungen zu vermeiden, ist den beteiligten Unternehmern dringend zu raten, vor der Betriebsübernahme eine Klärung bezüglich der Übernahme der GEMA-Verträge herbeizuführen.

Nach einem Urteil des OLG München vom 21.12.1989 führt auch für Verbandsmitglieder der Angriff auf gesamtvertraglich vereinbarte Vergütungssätze zum Verlust des Verbandsrabattes.

Bei Abschluss von Jahrespauschalverträgen gewährt die GEMA in den Geltungsbereichen der Tarife M-V und U-V einen weiteren Nachlass von 10% bzw. 14,5%, wenn mindestens 11 bzw. 31 Veranstaltungen durchgeführt werden.

IV. Der Veranstalter und seine Rechtsbeziehungen zur GEMA

1. Wer ist Veranstalter?

Als Veranstalter einer Musikaufführung gilt regelmäßig derjenige, der sie angeordnet hat oder durch dessen Tätigkeit sie ins Werk gesetzt worden ist. Veranstalter ist damit derjenige, der für die Musikaufführung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist.

Der Begriff des Veranstalters wird in vielen Schriften mit dem Begriff des Aufführenden gleichgesetzt. Der Gastwirt, Hotelier oder Tanzlehrer, in dessen Räumen musikalische Werke wiedergegeben werden, ist Veranstalter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Musikdarbietungen werden jedoch oft nicht vom gastgewerblichen Unternehmer selbst, sondern von Dritten, bspw. Vereinen oder Privatpersonen, veranstaltet. Der Dritte tritt dabei als eigentlicher Veranstalter auf. Veranstalter bleibt dabei aber auch der Gastwirt oder Tanzlehrer. Derjenige, der durch Bereitstellung von Räumlichkeiten samt Einrichtung die Voraussetzungen für das Stattfinden einer Darbietung schafft und sich dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erhofft, ist ebenso Veranstalter.

Dabei ist unerheblich, ob er als Veranstalter auftritt oder sich ganz im Hintergrund hält, solange er zur Durchführung der Veranstaltung beigetragen hat. Der GEMA stehen also in einem solchen Fall zwei Verantwortliche gegenüber: der eigentliche Veranstalter und neben ihm der Gastronom, Hotelier oder Tanzlehrer, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Auf Grund dieser Rechtslage empfiehlt es sich für den Gastwirt oder Tanzlehrer, gegenüber der GEMA grundsätzlich selbst als Veranstalter aufzutreten und im Innenverhältnis dem „Drittveranstalter“ die von ihm entrichtete GEMA-Vergütung in Rechnung zu stellen. Dieses Vorgehen bewahrt vor unangenehmen Überraschungen.

2. Anmeldung

Eine Einwilligung der GEMA gem. § 42 VGG setzt voraus, dass die Musikaufführungen vorher ordnungsgemäß angemeldet werden. Die Anmeldung muss alle tarifrelevanten Angaben, z.B. Höhe des Eintrittsgeldes, Raumgröße, Livemusik und/oder mechanische Musik usw. enthalten, um das konkrete Verwertungsrecht einzuräumen und nach den einschlägigen Vergütungssätzen berechnen zu können.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung besteht für alle vergütungspflichtigen Nutzungen von Musik, auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Einwilligung ist grundsätzlich von demjenigen einzuholen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Musikdarbietung erfolgt, seien es regelmäßige oder gelegentliche Veranstaltungen mit Musik. Dazu gehören auch die mechanische und die Hintergrundmusik, die sog. Musikberieselung.

Anmeldevordrucke stellt die GEMA auf Anforderung bzw. unter www.gema.de zur Verfügung. Unter einer rechtzeitigen Anmeldung im o.g. Sinne ist eine Anmeldung i.d.R. eine Woche vor der Veranstaltung zu verstehen. Bei Veranstaltungen, die ungeplant ad hoc durchgeführt werden, ist eine Nachmeldung mit plausibler Begründung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung noch möglich.

3. Einsendung der Musikfolgen (Musikprogramme)

Der Veranstalter von Livemusikaufführungen durch Musiker/Sänger ist gem. § 42 VGG verpflichtet, nach jeder Veranstaltung die entsprechende Musikfolge (= Aufstellung der benutzten Musikwerke) einschließlich Zugaben oder Kadenzen der GEMA zu übersenden. Dies ist Voraussetzung für die Beurteilung, inwieweit die Musikfolge gegenüber der GEMA vergütungspflichtig ist. Außerdem ist sie Grundlage für den Abrechnungsschlüssel der GEMA mit den Urhebern.

Der Veranstalter muss deshalb für die sorgfältige und vollständige Aufstellung der Musikfolge durch den Musikleiter Sorge tragen und das Musikfolgeformular bis spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Veranstaltung an die GEMA einsenden. Musikfolgeformulare werden auf Anforderung von der GEMA kostenlos bzw. auf www.gema.de zur Verfügung gestellt.

Die Nichteinreichung von Musikfolgen bei Veranstaltungen mit Live-Musik werden sanktioniert, indem zusätzlich 10% der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt wird.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die GEMA berechtigt ist, die Aufstellung der benutzten Musikwerke gerichtlich einzuklagen. Nach § 42 Abs. 2 VGG ist lediglich dann die Meldung der Musikfolge entbehrlich, wenn in der Regel nicht geschützte Werke aufgeführt werden.

4. Rechtsfolgen bei nicht angemeldeten Musikdarbietungen

Wer Musikdarbietungen ohne Einwilligung der GEMA durchführt oder in seinen Räumen gestattet, ist nach dem Urheberrechtsgesetz zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet und setzt sich der Strafverfolgung aus (§§ 97, 106 UrhG). Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung wird ein Strafzuschlag (oder wie der BGH es nennt: Kontrollkostenzuschlag) in Höhe von 100% des einschlägigen Tarifes für angemessen gehalten.

Bei unerlaubten Musikdarbietungen Dritter haftet gem. §§ 823, 830, 840 BGB auch der Gaststätteninhaber oder Vermieter von Veranstaltungsräumen als Mitveranstalter gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB).

Der Gastwirt muss sich deshalb im eigenen Interesse vor jeder Veranstaltung Dritter in seinen Räumen davon überzeugen, dass die Einwilligung der GEMA erteilt wurde. Aus Gründen der Klarheit der Rechtspositionen ist den Gastwirten zu raten, automatisch vor jeder Veranstaltung die GEMA selbst zu unterrichten bzw. der GEMA selbst als Vertragspartner zur Verfügung zu stehen. Spätere unerwartete Regressansprüche werden damit verhindert.

5. Musterverträge und Formulare

Auf den nächsten Seiten finden Sie folgende GEMA-Formulare:

- GEMA-Mustervertrag
- GEMA-Musterrechnung
- GEMA-Musikfolgeformular

Vertrag

TEST

Vertrag



Ihre Kundennummer 0217215500

Ihre Vertragsnummer 13606813

zwischen

GEMA
KundenCenter
11506 Berlin

nachstehend "GEMA" genannt

und

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Am Weidendamm 1 a
10117 Berlin

nachstehend "Vertragspartner" genannt.

Vertragsgegenstand

Die GEMA räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß nachfolgender Detailaufstellung an Werken ihres Repertoires ein. Die GEMA räumt, soweit im Vertrag ausgewiesen, einfache Nutzungsrechte an Werken anderer Verwertungsgesellschaften, wie der Verwertungsgesellschaft Wort (VG-Wort), der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) und der Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH (VG Media) ein. Etwaige Vergütungsansprüche der VG-Wort, der GVL und der VG Media für die in der Detailaufstellung genannten Nutzungen sind mit dem Vertrag gleichermaßen abgegolten, sofern sie ausgewiesen sind.

Summenaufstellung je Vertragszeitraum

Die nachfolgende Aufstellung zeigt den Betrag, den Sie im Vertragszeitraum, in Ihrem Fall jährlich, an die GEMA zu bezahlen haben. Anschließend zeigt die dazugehörige Detailaufstellung die einzelnen Nutzungen, die diesem Betrag zugrunde liegen.

Detailaufstellung je Vertragszeitraum

Datum / Zeitraum	Anzahl	Bezeichnung	Tarif-Merkmale	Gesellschaft	Betrag netto in €
	-	Hintergrundmusik Tonträger, Casino, DEHOGA-Verwaltung, Am Weidendamm 1 a, 10117 Berlin	M-U III 1a) aa) Tonträgerwiedergabe in Gaststätten u.a., Testbezeichnung 90 + 20% GVL Wiedergaberecht Tonträger	GEMA GVL Summe	192,70 38,54 231,24

Seite 1 von 2

GEMA
Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin
Postanschrift:
KundenCenter
11506 Berlin

Telefon 030 58858-999
Telefax 030 21292-795
E-Mail kontakt@gema.de
www.gema.de

Der Vorstand
Dr. Harald Heker
(Vorstandsvorsitzender)
Lorenzo Colombini
Georg Oeller

Unsere Bankverbindung
Commerzbank vorm. Dresdner Bank
BIC: DRES DE 3300
IBAN: DE26 6008 0000 0192 5519 00
GEMA USt-ID-Nr.: DE136622151

Ihre Vertragsnummer 13606813

Ihre Kundennummer 0217215500

Detailaufstellung je Vertragszeitraum

Datum / Zeitraum	Anzahl	Bezeichnung	Tarif-Merkmale	Gesellschaft	Betrag netto in €
Summe Detailaufstellung					231,24
Gesamtvertragsnachlass Deutscher Hotel- und Gaststättenverband					-46,25
Gesamtbetrag netto je Vertragszeitraum					184,99
Umsatzsteuer 7,00 %					12,95
Gesamtbetrag brutto je Vertragszeitraum					197,94

Vertragszeitraum und Zahlungsmodalitäten

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 01.02.2018 bis 31.01.2019 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, ist jeweils am Monatsersten des Vertragszeitraums der Gesamtbetrag brutto im Voraus fällig. Derzeit beträgt der Gesamtbetrag brutto 197,94 EUR. Davon sind jeweils jährlich 197,94 EUR zu zahlen. Die Zusammensetzung dieses Betrags entnehmen Sie bitte der Summen- bzw. Detailaufstellung.

Die nachfolgenden Bedingungen (Version V5), gültig seit 11.11.2016, werden Bestandteil dieses Vertrags.

Ort, Datum	Berlin, 23.01.2018 Ort, Datum
Unterschrift des Vertragspartners	Unterschrift GEMA i.V.

Seite 2 von 2

GEMA
Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin
Postanschrift:
KundenCenter
11506 Berlin

Telefon 030 58858-999
Telefax 030 21292-795
E-Mail kontakt@gema.de
www.gema.de

Der Vorstand
Dr. Harald Heker
(Vorstandsvorsitzender)
Lorenzo Colombini
Georg Oeller

Unsere Bankverbindung
Commerzbank vorm. Dresdner Bank
BIC: DRES DE 33 000
IBAN: DE26 6008 0000 0192 5519 00
GEMA USt-ID-Nr.: DE136622151

Allgemeine Bedingungen

Version V5, gültig seit 11.11.2016

- A** Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- B** Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft mit der Organisation.
- C** Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann.
- E** Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur noch teilweise Gebrauch gemacht wird.
- F** Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- G** Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
- H** Vertraglich geregelte Veranstaltungen und Konzerte sind der GEMA mit allen relevanten Daten bis spätestens 7 Tage vor deren Stattfinden schriftlich zu melden. Andernfalls behält sich die GEMA die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Normaltarif zzgl. 100% Kontrollkostenzuschlag) vor.
- I** Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.

Rechnung

TEST

GEMA • KundenCenter • 11506 Berlin

Elli Mustermann
Rosenheimer Str. 11
81667 München



Ihre Kundennummer 0950000000
Telefon 030 58858999
Telefax 030 21292-795
E-Mail kontakt@gema.de

Ihre Kundennummer 0950000000

Bitte bei Zahlung immer angeben!

Für Ihre Musikknutzung stellen wir folgende Rechnung:

Detailaufstellung

Datum / Zeitraum	Anzahl	Bezeichnung	Tarif-Merkmale	Gesellschaft	Betrag netto in €
30.01.2018	1	Konzert, Ampere, Muffat-halle und Ampere, Zellstr. 4, 81667 München	U-V III. 1 Aufführungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern, Musikaufwand (EUR) 1.500,00, Gäste (Anzahl) 290, Veranstaltungspausen (Min) 10	GEMA	100,42
				Summe	100,42
Summe Detailaufstellung					100,42
Gesamtvertragsnachlass Bundesvereinigung der Musikveranstalter					-20,08
Rechnungsbetrag netto					80,34
Umsatzsteuer 7,00 %					5,62
Rechnungsbetrag brutto					85,96

Der Rechnungsbetrag brutto ist fällig am 09.02.2018.

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Sofern diese Musikfolge nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung eingereicht wird, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Bitte stellen Sie uns daher für die hier aufgeführten Live-Musikveranstaltungen zeitnah die Musikfolge zur Verfügung.

Seite 1 von 1

GEMA
Bayreuther Str. 37, 10787 Berlin
Postanschrift:
KundenCenter
11506 Berlin

Telefon 030 58858-999
Telefax 030 21292-795
E-Mail kontakt@gema.de
www.gema.de

Der Vorstand
Dr. Harald Heker
(Vorstandsvorsitzender)
Lorenzo Colombini
Georg Oeller

Unsere Bankverbindung
Commerzbank vorm. Dresdner Bank
BIC: DRES DE 33 760
IBAN: DE91 7608 0040 0105 0175 00
GEMA USt-ID-Nr.: DE136622151

Allgemeine Bedingungen

Die Einwilligung erstreckt sich ausschließlich auf Art und Umfang derjenigen Nutzungen und Rechte der Gesellschaften, die in der Rechnung angegeben sind und für welche eine Vergütung berechnet wird. Die Einwilligung steht unter dem Vorbehalt der Zahlung der berechneten Vergütung. Dies gilt insbesondere für die Befugnis des Berechtigten, d.h. Urheber/Verleger, die Einwilligung der Verbindung eines Musikwerkes (mit oder ohne Text) mit Werbung zu geben.

Soweit die GEMA Vergütungen unter der Bezeichnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg), VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT, München), VG Media (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, Berlin) und ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn) berechnet, werden die Forderungen aufgrund der Inkassobeauftragung im Namen der GEMA und für Rechnungen der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht.

Der Rechnungsbetrag ist – soweit in den angewandten Vergütungssätzen nichts anderes bestimmt ist – unabhängig von der Anzahl der genutzten Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

Eine Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte auf Dritte ist nicht zulässig.

Sofern bei einer berechneten Veranstaltung Musiker mitwirken, ist der GEMA eine Aufstellung (Musikfolge) über die bei der Veranstaltung benutzten Werke unmittelbar nach der Aufführung zu übersenden (§ 42 Abs. 2 VGG).

Besondere Bedingungen

Werden Forderungen, die sich nicht aus einem Vertrag ergeben, berechnet, gilt die Einwilligung der GEMA erst als erteilt, wenn alle allgemeinen Bedingungen erfüllt sind. Bei fehlender Einwilligung behält sich die GEMA Schadenersatzansprüche vor.

Werden Forderungen auf Schadenersatz wegen unerlaubter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire der GEMA berechnet, erfolgt keine Einräumung der Nutzungsrechte oder Erteilung der Einwilligung (siehe unten).

Werden Forderungen aus Vertrag berechnet, gelten die aus dem jeweils betroffenen Vertrag ersichtlichen Bedingungen.

Erläuterungen

Abkürzungen auf der Rechnung

WR	Wiedergaberechte (GEMA, VG WORT § 15 UrhG; GVL § 77 UrhG)
VR	Vervielfältigungsrechte (GEMA, VG WORT § 16 UrhG; GVL § 75 UrhG)
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten
VG WORT	Verwertungsgesellschaft WORT
VG Media	Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Vergütungen für GVL und VG WORT

Die Vergütungen für GVL und VG WORT sind – soweit nicht anders angegeben – prozentuale Zuschläge auf die GEMA-Vergütung entsprechend den Tarifveröffentlichungen der Gesellschaften im Bundesanzeiger.

Kontrollkostenzuschlag

Der Kontrollkostenzuschlag ist Bestandteil des Schadenersatzanspruches wegen unerlaubter Nutzung von Urheberrechten gemäß § 97, 1 UrhG in Verbindung mit §§ 823 ff BGB. Lt. ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung beträgt der Kontrollzuschlag 100% der Normaltarifvergütung. Kontrollzuschläge werden nicht berechnet auf Ansprüche aus GVL-Wiedergaberecht.

SEPA-Lastschriftmandat

TEST



GEMA
KundenCenter
11506 Berlin

Absender

Elli Mustermann
Rosenheimer Str. 11
81667 München

Ihre Kundennummer

0950000000

Gläubiger-Identifikationsnummer DE80ZZZ00000014825
Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige die GEMA, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEMA auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Bankname)

BIC

IBAN

Ort, Datum und Unterschrift

GEMA - KundenCenter	GEMA - KundenCenter
DE91760800400105017500	DE91760800400105017500
DRESDEFF760	DRESDEFF760
85,96	
Re-Nr. 0950000000	Re-Nr. 0950000000
0950000000 /	Kd-Nr. 0950000000

85,96



GEMA
KundenCenter
11506 Berlin



Telefon +49 (0) 30 588 58 999
E-Mail kontakt@gema.de
Internet www.gema.de

Kundennummer

☐ Noch kein Kunde

MUSIKFOLGE EINZELVERANSTALTUNG MIT LIVEMUSIK *

ANGABEN ZUM VERANSTALTER

Name des Veranstalters		
Name der Veranstaltung	Art der Veranstaltung *	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil
E-Mail	Internetseite	
Name des Veranstaltungsortes		
Art (z. B. Gaststätte)	Veranstaltungsraum (z. B. Saal)	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Datum der Veranstaltung	Uhrzeit (von bis)	Eintrittsgeld in € ☐ weniger als 10 Zuhörer **

* z. B.: Tanz, Unterhaltungsmusik, Konzert, Gesellige Veranstaltung, Straßenfest, etc.

ANGABEN ZUR KAPELLE/BAND

Name der Kapelle/Band		☐ Hauptprogramm bzw. Hauptgruppe **
		☐ Vorprogramm bzw. Vorguppe **
		☐ alleinige Kapelle / Band der Veranstaltung **
Name des musikalischen Leiters/Bandleaders	GEMA-Mitgliedsnummer (falls bekannt)	
Anzahl der Musiker und Sänger	Art der Besetzung *	
Straße/Nr.	PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil
E-Mail	Internetseite	

* z. B.: Alleinunterhalter, Tanzband, Rockgruppe, Orchester, Blaskapelle, etc.

** Bei Zutreffen bitte ankreuzen

Stand 5.12.2019

ANGABEN ZUR MUSIKNUTZUNG

Nr.	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ¹⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ²⁾	Verleger ³⁾	Spieldauer hh:mm:ss
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							
17.							
18.							
19.							
20.							

ANGABEN ZUR MUSIKNUTZUNG

Nr.	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ¹⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ²⁾	Verleger ²⁾	Spieldauer hh:mm:ss
21.							
22.							
23.							
24.							
25.							
26.							
27.							
28.							
29.							
30.							

Musikfolgen jetzt auch online einreichen: www.gema.de/musikfolgen

¹⁾ Potpourris stets mit einem <P> kennzeichnen. Bei Werkfragmenten (Pausen- und Vorlaufmusik, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken) bitte den angegebenen Titel mit <F> kennzeichnen.

²⁾ Bearbeiter eines geschützten Werkes haben nur Anspruch auf Beteiligung, wenn der GEMA die Genehmigung des Urhebers zur Bearbeitung und Beteiligung sowie die Bearbeitungsanmeldung vorliegen. Darüber hinaus muss der Bearbeiter in der Nutzungsmeldung ausdrücklich genannt sein.

Die GEMA empfiehlt, dass Veranstalter und Bezugsberechtigte, die eigene Werke oder Werke von Bezugsberechtigten nutzen, mit denen sie persönlich oder wirtschaftlich verbunden sind, im Interesse der genannten Berechtigten im unmittelbaren Anschluss an die Veranstaltung geeignete Nachweise für die Richtigkeit der Programmangaben bzw. für die Öffentlichkeit der Veranstaltung sichern.

Die GEMA verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Es wird versichert, dass alle Angaben über die Musikaufführungen nach bestem Wissen gemacht worden sind.

Ort/Datum

Unterschrift des Ausfertigers

Ort/Datum

Firmenstempel, Unterschrift des Veranstalters

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Nach Art. 13 Abs. 1 lit. f) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind wir dazu verpflichtet darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Datenverarbeitung eine Drittlandübermittlung erfolgt. Insofern liegen geeignete Garantien vor. Gemäß Artikel 15 DSGVO haben Sie jederzeit das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten persönlichen Daten zu erhalten. Sie können jederzeit gemäß Artikel 16 ff. DSGVO die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Die vollständige Datenschutz-Information können Sie in den Geschäftsräumen oder im Internet auf der Datenschutzerklärung einsehen: www.gema.de/datenschutz

V. Die GEMA-Vergütungssätze

1. Geltungsbereich nach der Art der Musikknutzung

Sowohl regelmäßig als auch gelegentlich stattfindende Musikknutzungen oder Veranstaltungen mit Livemusik oder Tonträgermusik unterliegen der Einwilligungs- und Vergütungspflicht. Ob die Musik von Berufs- oder Laienmusikern vorgeführt wird, ob Vereinsmitglieder, Betriebsangehörige, Gäste oder die Gaststätteninhaber selbst mitwirken, hat auf die Verpflichtung, die GEMA-Einwilligung einzuholen, keinen Einfluss. Ebenso unerheblich ist die Qualität der dargebrachten Musik.

Die Einwilligung der GEMA ist auch dann erforderlich, wenn ein Musikstück nicht vollständig gespielt wird, sondern nur eine bruchstückweise Wiedergabe des GEMA-Repertoires erfolgt. Ob die Musik nach Noten oder aus dem Gedächtnis vorgetragen wird, ist für die Erlaubnispflicht ebenso ohne Bedeutung.

Auch für die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke mittels Tonträger (CD, DVD, PC, Laptop, Telefon, Schallplatten, Cassetten, Bänder, Musikautomaten) oder mittels Bildtonträger (Musikvideos) oder Fernsehen bzw. Hörfunk bedarf es einer Einwilligung der GEMA.

2. Die einzelnen Vergütungssätze

Die nachfolgend abgedruckten Tarife sind zum größten Teil zwischen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der GEMA im Rahmen von Gesamtverträgen verhandelt und vereinbart worden. Sie finden eine Zusammenstellung der wichtigsten und am meisten angewandten Tarife:

GEMA-Vergütungssätze:

U-V	(Livemusik Veranstaltungen)	WR-N	(Tonträgermusik Nachtlokale)
U-K	(Livemusik Konzerte/Festivals/ Kabaretts)	WR-KS	(Musik Tanzkurse)
U-T	(Livemusik regelmäßige Veranstaltungen/ Tanzlokale)	WR-KS-F	(Musik Fitnesskurse)
U	(Livemusik Barpianist)	WR-Kh	(Musik Kopfhörer)
U-ST	(Live- und Tonträgermusik Stadtfeste/Veranstaltungen im Freien)	WR-T-BAL	(Musik Ballettunterricht)
V	(Livemusik Varietébetriebe)	WR-San	(Musik Sanitäranlagen)
WR-KJA	(Musik Einrichtungen Kinder-/ Jugendarbeit)	R	(Radiomusik/Ladenfunk)
M-V	(Tonträgermusik Veranstaltungen)	FS	(Fernsehmusik)
M-CD	(Tonträgermusik Musikkneipen/ Discotheken)	S-TV	(Shop-TV)
M-U	(Tonträgermusik ohne Veranstaltungs- charakter)	BT	(Bildtonträger)
		WR-S 1	(Hotelsendetarif)
		WR-S 2	(Krankenhaussendetarif)
		WR-S 3	(Seniorenheimsendetarif)
		VR-Ö	(Vervielfältigungstarif)

Die Mitglieder der Mitgliedsverbände der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV) erhalten auf alle GEMA-Tarife den höchst möglichen Nachlass in Höhe von 20% (Verbandsnachlass)!



UNTERHALTUNGSMUSIK

Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Tarif U-V

01.01.2019 (11)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet - für Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungscharakter Anwendung. Sie gelten nicht bei Konzerten (U-K), nicht für bühnenmäßige Aufführungen (U-Büh), nicht für Tanzlokale (U-T) sowie nicht bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden (U-ST).

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Aufführung bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Aufführung / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Aufführungen mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Aufführungen, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zeitzuschlag) je weitere 2 Stunden.

Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

Sponsoring bzw. sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter werden bei der Vergütung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medien-kooperationen.

Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Für geldwerte Vorteile in diesem Sinne wird ein Zuschlag von 10 % auf die Pauschalvergütungen erhoben.

PDF: 19/12/18

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz je Aufführung/Veranstaltung in €

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	24,10	6,67
bis 200 qm	48,20	13,33
bis 300 qm	72,30	20,00
bis 400 qm	96,40	26,67
bis 500 qm	120,50	33,33
je weitere 100 qm	24,10	6,67

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von bis zu 75,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von mehr als 75,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.

Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 10 % des tatsächlichen Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen.

III. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Aufführungen bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer I2 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Musikaufführungen bei Umzügen

24,10 € je mitwirkender Kapelle bzw. Spielmannszug

3. Musikaufführungen bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Vertragsnachlässe im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

Bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
Ab der 11. Veranstaltung:	10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
Ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumspflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 EUR erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.
- Für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine nach Abschnitt II, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und bei denen der Sport im Vordergrund steht, wird ein Sondernachlass in Höhe von 15 % eingeräumt.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;

- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Veranstaltungen von Amateurtheatern

Auf die Beträge in Abschnitt II Mindestvergütung für musikalische Umrahmungen bei Theateraufführungen (Unterhaltungsmusik von zeitlich geringer Dauer vor Beginn der Vorstellung, während der Pausen und nach Schluss der Vorstellung), wird ein Nachlass in Höhe von 50 % eingeräumt.

d) Versammlungen und Kundgebungen

Für Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. EINREICHUNG VON MUSIKFOLGEN

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

VI. ANGEMESSENHEITSREGELUNG

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung

10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.
- 1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.



UNTERHALTUNGSKONZERT

*Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Konzerten
der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett, Comedy u. Ä.*

Tarif U-K

01.01.2019 (11)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelvergütungen

1.1 Vergütungssätze für Konzerte der Unterhaltungsmusik

Anzahl der Konzertbesucher	Vergütung in % der Berechnungs- grundlage gem. Ziffer II. 2.
bis zu 2.000 Personen	5,75 %
bis zu 15.000 Personen	7,60 %
über 15.000 Personen	8,00 %

1.2 Vergütungssätze für Konzerte der Unterhaltungsmusik im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit

Die Vergütung für Konzerte der Unterhaltungsmusik im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit beträgt 4,50 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

1.3 Vergütungssätze für Wortkabarett, Comedy u. Ä.

Die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung/Vorstellung beträgt

Anzahl der Besucher	Vergütung in % der Berechnungs- grundlage gem. Ziffer II. 2.
bis zu 2.000 Personen	0,575 %
bis zu 15.000 Personen	0,760 %
über 15.000 Personen	0,800 %

2. Als Mindestsätze gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Veranstaltung

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	24,10
bis zu 300 Personen	48,20
je weitere 150 Personen	24,10

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Vergütungssätze U-K I 1.1 und U-K I 1.2 (Konzerte der Unterhaltungsmusik)

Die Vergütungssätze gelten für Konzerte der Unterhaltungsmusik.

Konzerte im Sinne des Tarifs sind Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, bei denen Musik für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erklingt und im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht. Dies kann der Vortrag von Livemusik, als auch die Darbietung von Tonträgermusik oder von sonstigen Medien sein. Konzerte grenzen sich somit von Veranstaltungen ab, bei denen die Musik nicht die Hauptsache der Veranstaltung ist. Unter diesen Voraussetzungen sind z.B. Showveranstaltungen, Silvesterbälle, Tanzveranstaltungen, Musikfrühschoppen, Brunch mit Musik, Musik auf Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen keine Konzerte im Sinne des Tarifs U-K. Generell gelten die Vergütungssätze U-K nicht für Veranstaltungen, auf denen Geselligkeit sowie der Verzehr von Speisen und Getränken keine nur untergeordnete Rolle spielen.

Unter Konzerten im Bereich der musikalischen Nachwuchsarbeit verstehen sich Konzerte, die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und folgende Kriterien erfüllen:

- Das höchste Eintrittsgeld für die Veranstaltung beträgt EUR 20,00 brutto.
- Die maximale Besucherzahl des Konzerts beträgt 300 Personen.
- Das Durchschnittsalter aller Bandmitglieder übersteigt nicht 27 Jahre.
- Im vorgetragenen Programm ist mindestens 50 % von den Bandmitgliedern selbstverfasstes Repertoire enthalten.

In den Vergütungssätzen U-K I 1.2 ist der Nachlass gemäß § 39 Abs. 3 VGG bereits berücksichtigt, ein weiterer Nachlass nach Ziffer II 3.2 kann nicht geltend gemacht werden.

1.2 Vergütungssätze U-K I 1.3 (Wortkabarett u. ä. Veranstaltungen)

Die Vergütungssätze gelten für Musikwiedergaben bei Wortkabarett u. ä. Veranstaltungen, sofern die Musikwiedergaben Bestandteil des Programms sind und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind. Sie finden sowohl für Aufführungen mit Musikern als auch bei der Wiedergabe mit Tonträgern Anwendung.

Finden vor und/oder nach der Veranstaltung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben im gleichen Veranstaltungsraum statt, so sind diese zusätzlich nach den Vergütungssätzen U-V II. 1 bzw. M-V II. 1 Mindestvergütung zu lizenzieren.

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten, finden lediglich die Vergütungssätze U-K I 1.1 Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze U-K werden je Konzert bzw. je Veranstaltung berechnet. Die Berechnungsgrundlagen gemäß den Vergütungssätzen U-K verstehen sich wie folgt:

2.1 Kartenumsatz

Umsätze aus dem Kartenverkauf netto (Kartenpreise exklusive Umsatzsteuer, Vorverkaufs- und Systemgebühren); ohne weitere Abzüge für im Kartenpreis enthaltene Leistungen (wie z. B. Campinganteile bei Festivalveranstaltungen, Farbbeutel oder T-Shirts bei Holifestivals u. ä.). Umsätze netto aus Zusatzleistungen, die nur in Verbindung mit einem gekauften Ticket Gültigkeit erlangen (z. B. Campingkarten, die nur in Verbindung mit einer Eintrittskarte gültig sind u. ä.), sind den Umsätzen aus dem Kartenverkauf hinzuzurechnen. Leistungen, die im Rahmen der Konzerte/Festivals unabhängig von den Eintrittskarten erworben werden können (wie Camping, Parkplatz, Farbbeutel, T-Shirts etc.) zählen nicht zur Berechnungsgrundlage.

2.2 Konzerte der Unterhaltungsmusik zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder mit überwiegend freiem Zutritt

Für Konzerte vor geladenen Gästen (wie z.B. bei Firmenjubiläen, Empfängen etc.) oder für Konzerte mit überwiegend freiem Zutritt (wie z. B. bei Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.) bildet die Berechnungsgrundlage ein eventuell erzielter Kartenumsatz gem. Ziffer II 2.1, mindestens jedoch die Vergütung der Künstler und die mit deren Auftritt in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Produktionskosten, wie z. B. Kosten für Bühnenaufbau und -abbau, Mietkosten, Technik- und Lichtkosten, Security, Werbung u. ä..

Sofern die Vergütung im vorgenannten Fall die Mindestvergütung nach Ziffer I 2 unterschreitet, bleibt die Anwendbarkeit der Mindestvergütung hiervon unberührt.

2.3 Sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Berechnungsgrundlage gem. Abschnitt II 2. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder mit Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Medienkooperationen oder Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne sind pauschaliert durch einen prozentualen Aufschlag von 7,0 % auf die Berechnungsgrundlage nach Ziffer 2.1 bzw. bei Konzerten nach Ziffer 2.2 auf die Kartenumsätze bzw. auf die Künstlervergütungen und Produktionskosten zu berücksichtigen. Bei Wortkabarett erfolgt eine anteilige Berechnung der Zuschläge. Dieser Aufschlag erfolgt unabhängig von der Tariffhöhe gem. Ziffer I.

Der Veranstalter muss vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden.

2.4 Prüfrecht

Die GEMA kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer jährlich Einsicht in sämtliche gemäß Tarif für die Berechnung der Lizenzvergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt unverjährte Zeiträume, erstmals auf Veranstaltungen, die ab dem 01.01.2017 durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der GEMA bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die GEMA berechtigt, einen alternativen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.

2.5 Meldefristen

Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von 6 Wochen nach dem Konzert alle zur Lizenzierung notwendigen Informationen nach Ziffer II 2.1 und II 2.2 zur Verfügung zu stellen. Bei fehlenden Angaben bzw. Anmeldungen wird als Berechnungsgrundlage der mögliche Kartenumsatz aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl rechnerisch ermittelt.

Bei verspätet eingereichten Meldungen werden die Nachlässe gem. Ziffer II 3.1 und II 3.4 nicht eingeräumt. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem. § 97 UrhG.

2.6 Anteilsberechnung

Sollte im Einzelfall ein Veranstalter mit einem Urheber, der die Aufführungsrechte aus der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die GEMA und/oder eine Schwesterverwertungsgesellschaft herausgenommen hat, im Vorfeld zu einer Veranstaltung eine Vereinbarung über den Erwerb der erforderlichen Aufführungsrechte schließen, ist der Veranstalter verpflichtet, dies der GEMA unter Vorlage entsprechender Nachweise mitzuteilen. Die GEMA wird sodann nach Überprüfung der Angaben des Veranstalters pro rata eine anteilige Berechnung der vertragsgegenständlichen tariflichen Vergütung vornehmen, wobei die Anzahl der insgesamt aufgeführten Werke mit der Anzahl der aus der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die GEMA und/oder eine Schwesterverwertungsgesellschaft herausgenommenen Werke ins Verhältnis gesetzt wird.

3. Nachlässe

3.1 Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
bis 30 Veranstaltungen:	10,0 % Nachlass, gerechnet ab der 11. Veranstaltung
ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 31. Veranstaltung

Die zeitlich im Kalenderjahr zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung. Die Nachlässe werden in der Reihenfolge der Durchführung der Veranstaltungen eingeräumt.

Im Jahrespauschalvertrag werden neben den Nachlässen aus Ziffer 3.1 auch das Prüfrecht nach Ziffer 2.4 sowie die Meldefristen nach Ziffer 2.5 vereinbart.

3.2 Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15 %, der insbesondere gewährt wird für

- Konzertveranstaltungen von Chören, Musikvereinen oder der freien Wohlfahrtspflege,
- Konzertveranstaltungen für Kinder- oder Senioren.

Wirtschaftliche Ziele werden verfolgt, wenn mit der Veranstaltung Überschüsse erwirtschaftet werden oder die Rahmenbedingungen wie Eintrittsgeld und erwartete Besucherzahl so ausgerichtet sind, dass Überschüsse erwirtschaftet werden können.

3.3 Benefiznachlass

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese vollumfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufloss;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet wird und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

3.4 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungs-recht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben wurde.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Einreichung von Musikfolgen

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Livemusik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.



TANZVERANSTALTUNGEN

Tarif für regelmäßige Tanzveranstaltungen mit Musikern in Tanzlokalen

Tarif U-T

01.01.2019 (20)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-T finden bei regelmäßigen Tanzveranstaltungen mit Musikern in Tanzlokalen Anwendung, sofern nicht Einzelveranstaltungen nach dem Tarif U-V lizenziert werden. Die Vergütungssätze gelten auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Tonträger-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen. Als Tanzlokal gelten Lokale, die von Besuchern vorwiegend zum Tanzen aufgesucht werden.

Die Vergütungssätze U-T gelten nicht für Konzerte und konzertähnliche Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen, wie z. B. Bälle, ballähnliche Veranstaltungen oder Galaveranstaltungen.

Durch die Vergütungssätze U-T sind ebenfalls nicht abgegolten Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

2. Berechnung

Bei Aufführungen / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz U-T setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

PDF: 18/12/18

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

Die Vergütungssätze finden für regelmäßige Live-Musikaufführungen mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Tonträger-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen. Die Vergütungssätze gelten nicht für Konzerte.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	95,20	148,56	201,92	53,36
bis 200 qm	190,40	297,12	403,84	106,72
bis 300 qm	285,60	445,68	605,76	160,08
je weitere 100 qm	95,20	148,56	201,92	53,36

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	133,28	207,98	282,68	74,70
bis 200 qm	266,56	415,96	565,36	149,40
bis 300 qm	399,84	623,94	848,04	224,10
je weitere 100 qm	133,28	207,98	282,68	74,70

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	171,36	267,41	363,46	96,05
bis 200 qm	342,72	534,82	726,92	192,10
bis 300 qm	514,08	802,23	1090,38	288,15
je weitere 100 qm	171,36	267,41	363,46	96,05

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung je <u>weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
je 100 qm	57,12	89,14	121,16	32,02

Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs werden in der Einführungsphase vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 zusätzlich die folgenden Nachlässe auf die Vergütungssteigerung im Vergleich zum Tarif M-U III 1 c, Stand 2012 zzgl. 6,5 % ohne Vervielfältigungsrechte (für Clubs, Diskotheken gem. Ziffer II 2) gewährt:

Zeitraum	Markteinführungsnachlass
01.01.2019 - 31.12.2019	50 %
01.01.2020 - 31.12.2020	35 %
01.01.2021 - 31.12.2021	20 %

III. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.
Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze U-T nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.



REGELMÄßIGE MUSIKAUFFÜHRUNGEN

*Tarif für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern
ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter*

Tarif U

1.1.2019 (40)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

Pauschalvergütungssatz

Kategorie I an mehr als 16 Tagen im Monat		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1.414,20	388,91	141,42

Pauschalvergütungssatz

Kategorie II an bis zu 16 Tagen im Monat		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1.070,50	294,39	107,05

PDF: 07/12/18

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U finden für eigene Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit diese ohne Eintrittsgeld durchgeführt werden, kein elektronisches Musikinstrument und keine elektronische Verstärkeranlage genutzt wird.

Durch die Vergütungssätze U sind nicht abgegolten Musikaufführungen bei Konzerten, Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

2. Rechtzeitiger Erwerb

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Umfang der Einwilligung

Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Musikkassette, CD usw.).

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



UNTERHALTUNGSMUSIK IM FREIEN

*Tarif für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten
und sonstigen Veranstaltungen, die im Freien stattfinden*

Tarif U-ST

1.1.2019 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz je Veranstaltungstag in €

je angefangene 500 qm 84,30 €

2. Berechnung der Veranstaltungsfläche

Die Veranstaltungsfläche errechnet sich bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und ähnlichen Festen vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc. Bei sonstigen Veranstaltungen im Freien ist die insgesamt für die Veranstaltung zugängliche Fläche zugrunde zu legen.

3. Musikaufführungen mit Eintrittsgeld oder sonstigem Kostenbeitrag

Die Vergütungssätze gemäß I. gelten für Feste ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag. Sofern für die Teilnahme ein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag der Besucher/Gäste zu entrichten ist, finden die Vergütungssätze U-V mit der Maßgabe Anwendung, dass zur Ermittlung des Tarifparameters qm die Gesamtbesucherzahl zugrunde gelegt wird. Als Umrechnungsfaktor wird 1 ½ Besucher einem m² Veranstaltungsfläche gleichgesetzt.

II. NACHLÄSSE

1. Sondernachlässe

Sondernachlässe für religiöse, kulturelle oder soziale Belange wurden bereits per pauschalen Abzug in die Vergütungssätze eingearbeitet.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-ST finden für Veranstaltungen im Freien mit Musikern sowie mit Tonträgerwiedergabe Anwendung. Die Vergütungssätze U-ST gelten nicht für Konzerte und nicht für Veranstaltungen im Freien, die auf ganzjährig oder saisonal gastronomisch bewirtschafteten Flächen durchgeführt werden (z. B. Biergärten u. ä.).

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden für jeden Veranstaltungstag berechnet. Sollte die Veranstaltung länger als 24 Stunden ununterbrochen andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag berechnet.

3. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Bei Live-Musik sind nur die Musikaufführungen abgegolten, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

IV. EINREICHUNG VON MUSIKFOLGEN

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nicht nach, werden zusätzlich 10 % der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

V. ANGEMESSENHEITSREGELUNG

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt I.

Sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche gemäß I. 1. eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt, erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Berechnung der Vergütungshöhe nach dieser Härtenachlassregelung vorgenommen wird, erfolgt die Einstufung in die Vergütungssätze I. mit der Maßgabe, dass 1 ½ Besucher je m² zugrunde gelegt wird.

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Der Nachweis der Gesamtbesucherzahl ist dem Antrag beizufügen.

Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Obliegenheiten nach Ziffer V nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, legt die GEMA zur Berechnung der Lizenzgebühr die Pauschalsätze gemäß I. der vorliegenden Vergütungssätze U-ST zugrunde.

Erfolgt die Abrechnung nach der Angemessenheitsregelung, wird mindestens 1/5 der Veranstaltungsfläche für die Berechnung der Vergütungshöhe zugrunde gelegt (Mindestsatz).

Tarif



Vergütungssätze Varieté (V)

für Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen

anwendbar ab dem 01.01.2019

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Regelvergütung je Vorstellung

Die Vergütung je Vorstellung beträgt 5,75 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

2. Vorstellungen mit geringem Musikanteil

Für Vorstellungen mit einem Musikanteil von weniger als 45 Minuten kann der Veranstalter eine alternative Berechnung zur Regelvergütung nach Ziffer I 1 beantragen. Die Vergütung beträgt in diesem Fall je angefangene 5 Musikminuten 0,575 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2. Die Musikdauer ist durch den Veranstalter in geeigneter und nachprüfbarer Form zu belegen.

3. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Vorstellung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	24,00
bis zu 300 Personen	48,00
je weitere 150 Personen	24,00

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze Varieté gelten für Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen.

Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz oder bei Konzerten sind durch die Vergütungssätze V nicht abgegolten.

GEMA Tarif für Variétéveranstaltungen (V)

2. Berechnung

Die Vergütungssätze V werden je Vorstellung berechnet. Die Berechnungsgrundlagen gemäß den Vergütungssätzen V verstehen sich wie folgt:

2.1 Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage sind die Umsätze aus dem Kartenverkauf netto (Kartenpreise exklusive Umsatzsteuer, Vorverkaufs- und Systemgebühren) ohne Berücksichtigung der nicht im Unternehmensverbund anfallenden Vertriebsprovisionen. Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird der Anteil für das Menü- bzw. Buffet mit den tatsächlichen Kosten in Abzug gebracht, sofern diese in geeigneter und nachprüfbarer Form belegt werden.

2.2 Vorstellungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder mit überwiegend freiem Zutritt

Für Vorstellungen vor geladenen Gästen (wie z.B. bei Firmenjubiläen, Empfängen etc.) oder für Vorstellungen mit überwiegend freiem Zutritt bildet die Berechnungsgrundlage der erzielte Kartenumsatz gem. Ziffer II 2.1 zzgl. des erzielten Umsatzes aus dem Verkauf der Vorstellung. Sofern die Vergütung im vorgenannten Fall die Mindestvergütung nach Ziffer I 3 unterschreitet, bleibt die Anwendbarkeit der Mindestvergütung hiervon unberührt.

2.3 Sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Berechnungsgrundlage gem. Abschnitt II 2. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder mit Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen. Medienkooperationen oder Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne sind pauschaliert durch einen prozentualen Aufschlag von 7,0 % auf die Berechnungsgrundlage nach Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2 zu berücksichtigen. Der Veranstalter muss vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden.

2.4 Prüfrecht

Die GEMA kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufswidrigkeit verpflichteten Wirtschaftsprüfer jährlich Einsicht in sämtliche gemäß Tarif für die Berechnung der Lizenzvergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. Erweist sich die Auskunft oder der Nachweis als unrichtig oder unvollständig, so hat der Veranstalter die Kosten der Prüfung zu erstatten, sofern die ermittelte Abweichung zu einer Änderung der geschuldeten Vergütung führt. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt unverjährte Zeiträume. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der GEMA bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die GEMA berechtigt, einen alternativen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.

2.5 Meldefristen

Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von 4 Wochen nach Monatsende alle zur Lizenzierung notwendigen Informationen nach Ziffer II 2.1 und II 2.2 für die Vorstellungen des Vormonats zur Verfügung zu stellen. Bei fehlenden Angaben bzw. Anmeldungen wird als Berechnungsgrundlage der mögliche Kartenumsatz aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl rechnerisch ermittelt.

Bei verspätet eingereichten Meldungen werden die Nachlässe gem. Ziffer II 3.1 und II 3.4 nicht eingeräumt. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem. § 97 UrhG.



EINRICHTUNGEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

*Tarif für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der
Kinder- und Jugendarbeit*

Tarif WR-KJA

1.1.2019 (2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelmäßige Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik)

1.1 Vergütungssätze für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik) mit Ausnahme von Bildtonträgerwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

jährlich	EUR 130,00 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
vierteljährlich	EUR 35,75 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
monatlich	EUR 13,00 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung

1.2. Vergütungssätze für Musikwiedergaben ohne Veranstaltungscharakter (Hintergrundmusik) einschließlich Bildtonträgerwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

jährlich	EUR 187,00 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
vierteljährlich	EUR 51,43 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung
monatlich	EUR 18,70 je 100 qm beschallte Fläche je Einrichtung

2. Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz werden nach den Vergütungssätzen U-V (Live) bzw. M-V (Tonträgerwiedergaben) lizenziert. In Würdigung der besonderen Belange der Kinder- und Jugendarbeit wird der in den Vergütungssätzen vorgesehene Nachlass von 15 % für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung gewährt. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages werden die in den Vergütungssätzen U-V bzw. M-V vorgesehenen Vertragsnachlässe eingeräumt.

3. Musikaufführungen im Rahmen von Konzerten der Unterhaltungsmusik

Konzerte der Unterhaltungsmusik werden auf Basis der Vergütungssätze U-K lizenziert. In Würdigung der besonderen Belange der Kinder- und Jugendarbeit wird der in den Vergütungssätzen vorgesehene Nachlass von 15 % für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung gewährt. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages werden die in den Vergütungssätzen U-K vorgesehenen Vertragsnachlässe eingeräumt.

4. Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind

Die Vervielfältigung einzelner Werke aus dem Repertoire der GEMA wird über die Vergütungssätze VR-Ö lizenziert.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Vergütungssatz WR-KJA gilt für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), soweit diese Nutzungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen.

Begünstigte sind anerkannte Träger der Jugendhilfe nach den §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII. Sie müssen die Aufgaben dieses Leistungsbereiches der Jugendhilfe im Rahmen ihres gesetzlichen / satzungsmäßigen Auftrages erfüllen und ihre Angebote und Maßnahmen gemäß § 7 SGB VIII an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr richten.

Anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des vorstehenden Satzes sind die:

- a) örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kreise, kreisfreien Städte und aufgrund landesrechtlicher Regelung zu örtlichen Trägern bestimmte kreisangehörige Gemeinden) für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII, die gesetzlich oder in Abstimmung mit dem örtlichen Träger Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen, für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII,
- b) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten örtlichen freien Träger der Jugendhilfe für ihre Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII,
- c) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten regionalen Arbeitsgemeinschaften für Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 2 SGB VIII für ihre Kinder- und Jugendarbeit, soweit die Ziel- und Zweckrichtung ihrer Angebote und Maßnahmen den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom 14.4.1994“ entspricht; insbesondere muss ihre Tätigkeit auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) ausgerichtet sein.
- d) Begünstigungsfähig sind auch ehrenamtliche betriebene Einrichtungen im ländlichen Raum, die nach Prüfung und Bestätigung der 'Bundesarbeitsgemeinschaft offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V.' durch ihre Mitgliedschaft als anerkannt gelten.

Als begünstigte Einrichtung gilt auch der Zusammenschluss mehrere kleine Projekträume (bis zu einer Fläche von zusammengefasst maximal 200 qm) der Träger und JugendreferentInnen auf Landkreisebene sowie mobile Projekte der Mobilen Jugendarbeit. Als begünstigtes Angebot oder Projekt gilt auch das mobile und flexible Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (wie z. B. Spielmobil, Abenteuerspielplatz, Ferienbetreuung, mobiles Kino).

Die Vergütungen gem. Ziffer I 1 des Tarifes sind je Einrichtung des Trägers, in denen regelmäßige Musikwiedergaben im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, zu entrichten. Für Veranstaltungen gem. Ziffer I 2 und I 3 des Tarifes sind alle in der Anmeldung beschriebenen Räume für die begünstigten Veranstaltungen zulässig.

2. Umfang der Einwilligung

- 2.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musiknutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
- 2.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Bestimmungen eingeräumt.



UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK

mit Tonträgerwiedergabe, mit Veranstaltungscharakter

Tarif M-V

01.01.2019 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikwiedergabe stattfindet - für einzelne Wiedergaben mit Tonträgern mit Veranstaltungscharakter Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Wiedergabe bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Wiedergabe / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Wiedergaben mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Wiedergaben, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zeitzuschlag) je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

Sponsoring bzw. sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z. B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter werden bei der Vergütung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medien-kooperationen. Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Für geldwerte Vorteile in diesem Sinne wird ein Zuschlag von 10 % auf die Pauschalvergütungen erhoben.

PDF: 07/12/18

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz je Veranstaltung/Wiedergabe in €

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	24,10	6,67
bis 200 qm	48,20	13,33
bis 300 qm	72,30	20,00
bis 400 qm	96,40	26,67
bis 500 qm	120,50	33,33
je weitere 100 qm	24,10	6,67

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von bis zu 75,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalisierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von mehr als 75,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.

Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 10 % des tatsächlichen Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen.

III. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Wiedergaben bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer 12 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Tonträgerwiedergabe bei Umzügen

17,40 € je Tag und je Lautsprecherwagen

3. Tonträgerwiedergabe bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Vertragsnachlässe im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

Bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
Ab der 11. Veranstaltung:	10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
Ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 EUR erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.
- Für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine nach Abschnitt II, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und bei denen der Sport im Vordergrund steht, wird ein Sondernachlass in Höhe von 15 % eingeräumt.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Veranstaltungen von Amateurtheatern

Auf die Beträge in Abschnitt II Mindestvergütung für musikalische Umrahmungen bei Theateraufführungen (Unterhaltungsmusik von zeitlich geringer Dauer vor Beginn der Vorstellung, während der Pausen und nach Schluss der Vorstellung), wird ein Nachlass in Höhe von 50 % eingeräumt.

d) Versammlungen und Kundgebungen

Für Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. ANGEMESSENHEITSREGELUNG

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Wiedergaben/ Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenzahl des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung

10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenzahl.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

- 1.3. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.

- 1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze M-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.



UNTERHALTUNGSMUSIK

*Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs,
Diskotheken und ähnlichen Betrieben*

Tarif M-CD

01.01.2019 (6)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-CD finden bei Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben Anwendung, sofern nicht Einzelveranstaltungen nach dem Tarif M-V lizenziert werden.

2. Berechnung

Bei Wiedergaben / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz M-CD setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

PDF: 19/11/18

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz in € für Musikneipen und ähnliche Betriebe, mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Die Vergütungssätze finden für Tonträgerwiedergaben mit Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit kein Tanz stattfindet und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Veranstaltungscharakter haben Musikwiedergaben, wenn nicht lediglich Hintergrundmusik wiedergegeben wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Veranstaltungsschwerpunkt in einer besonderen Musikwiedergabe liegt, **insbesondere**, wenn für die Musikwiedergabe Werbung betrieben wird.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	57,00
bis 200 qm	114,00
bis 300 qm	171,00
je weitere 100 qm	57,00

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>vier</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	73,75
bis 200 qm	147,50
bis 300 qm	221,25
je weitere 100 qm	73,75

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>fünf</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	88,50
bis 200 qm	177,00
bis 300 qm	265,50
je weitere 100 qm	88,50

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>sechs</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	101,25
bis 200 qm	202,50
bis 300 qm	303,75
je weitere 100 qm	101,25

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <u>sieben</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	111,75
bis 200 qm	223,50
bis 300 qm	335,25
je weitere 100 qm	111,75

2. Vergütungssatz in € für Clubs, Diskotheken und ähnliche Betriebe mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz

Die Vergütungssätze finden für Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Tonträgermusik auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Live-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen, soweit diese sich nicht als Konzertveranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-K darstellen.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	95,20	148,56	201,92	53,36
bis 200 qm	190,40	297,12	403,84	106,72
bis 300 qm	285,60	445,68	605,76	160,08
je weitere 100 qm	95,20	148,56	201,92	53,36

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	133,28	207,98	282,68	74,70
bis 200 qm	266,56	415,96	565,36	149,40
bis 300 qm	399,84	623,94	848,04	224,10
je weitere 100 qm	133,28	207,98	282,68	74,70

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	171,36	267,41	363,46	96,05
bis 200 qm	342,72	534,82	726,92	192,10
bis 300 qm	514,08	802,23	1090,38	288,15
je weitere 100 qm	171,36	267,41	363,46	96,05

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung je <u>weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
je 100 qm	57,12	89,14	121,16	32,02

3. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs werden in der Einführungsphase vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 zusätzlich die folgenden Nachlässe auf die Vergütungssteigerung im Vergleich zum Tarif M-U III 1 b, Stand 2012 zzgl. 2,5 % (für Musikkneipen gem. Ziffer II 1) bzw. im Vergleich zum Tarif M-U III 1 c, Stand 2012 zzgl. 6,5 % ohne Vervielfältigungsrechte (für Clubs, Diskotheken gem. Ziffer II 2) gewährt:

Zeitraum	Markteinführungsnachlass
01.01.2019 - 31.12.2019	50 %
01.01.2020 - 31.12.2020	35 %
01.01.2021 - 31.12.2021	20 %

III. NACHLÄSSE**1. Jahrespauschalvertrag**

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.
Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Tonträgerwiedergaben von Musikkneipen u. ä. Betrieben im Freien

Die Vergütungssätze M-CD II 1 ermäßigen sich um 40 % für Tonträgerwiedergaben im Freien, die von Musikkneipen u. ä. Betrieben vorgenommen werden.

3. Tonträgerwiedergaben mit sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Die Vergütungssätze M-CD II 1 und M-CD II 2 ermäßigen sich um 15 % für Tonträgerwiedergaben von ehrenamtlich organisierten, nicht kommerziellen Veranstaltern im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.
Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.
Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze M-CD nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.



UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK MIT TONTRÄGERWIEDERGABE

Tarif M-U

1.1.2019 (79)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vergütungssätze	3
II. Besondere Vergütungssätze	3
1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgeboten	3
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien	3
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen	3
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen	3
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)	4
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	4
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben	4
8. Tonträgerwiedergabe in Zügen	4
III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe	5
1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdieleen und gleichartigen Betrieben	5
a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz	5
b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten	5
c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken	5
2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspielfunktionen	5
3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Wartebereichen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen	5
4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden	6

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen (ID 574-577)	6
a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.	6
b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.	6
c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen	6
d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen	7
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	7
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben	7
8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u. ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen	8
9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen	8
10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros	8
IV. Allgemeine Bestimmungen	9
1. Berechnung	9
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung	9
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen	9
4. Umfang der Einwilligung	9
5. Gesamtvertragsnachlass	9

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

entfällt

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

26,60 € je Tag und Veranstaltungsplatz

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen

entfällt

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen

a) Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

entfällt

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

entfällt

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

entfällt

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)

5.1 In Hallen

500 m ²	15,70 €	je Tag und je Halle
1.000 m ²	23,70 €	je Tag und je Halle
2.000 m ²	46,90 €	je Tag und je Halle
5.000 m ²	70,70 €	je Tag und je Halle
10.000 m ²	94,40 €	je Tag und je Halle
10.000 m ²	118,00 €	je Tag und je Halle

5.2 Im Freien 15,70 € je Tag und je Lautsprecher

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

13,40 € je Tag und je Verkaufsstelle

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

25,40 € je Tag und Betrieb

8. Tonträgerwiedergabe in Zügen

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

entfällt

b) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

entfällt

III. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE FÜR REGELMÄßIGE TONTRÄGERWIEDERGABE

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdieleln und gleichartigen Betrieben

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Pauschalvergütungssatz				
	Größe des Veranstaltungssaumes *	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
aa)	mit Tonträgern			
	A bis zu 100 m ²	194,90	53,60	19,49
	B bis zu 200 m ²	389,80	107,20	38,98
	C bis zu 300 m ²	584,70	160,79	58,47
	D je weitere angefangene 200 m ² bis 700 m ²	97,45	26,80	9,75
	E je weitere angefangene 300 m ² größer 700 m ²	97,45	26,80	9,75
	F bis 250 m ² für Bestandsverträge	584,70	160,79	58,47
bb)	mit Musikautomaten (je Gerät)	194,90	53,60	19,49

* von Wand zu Wand gemessen

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten

entfällt

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

entfällt

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspielleistungen

entfällt

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

(außer Schalterhallen von Banken u.ä., Wartehallen auf Flughäfen)

Pauschalvergütungssatz je Raum			
	€	€	€
bis 100 m ²	71,80	19,75	7,18
bis 200 m ²	143,70	39,52	14,37
je weitere angefangene 100 m ²	71,80	19,75	7,18

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher

Jährlich	207,20 €
vierteljährlich	56,98 €
monatlich	20,72 €

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen (ID 574-577)

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.

Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,5 € bzw. je weitere angefangene 0,5 €				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m²	210,20	57,81	21,02
bis zu	1.500 m²	350,30	96,33	35,03
je weitere angefangene	500 m²	105,40	28,99	10,54

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m²	201,00	55,28	20,10
bis zu	200 m²	369,00	101,48	36,90
je weitere angefangene	200 m²	134,10	36,88	13,41

c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle	266,20	73,21	26,62
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle	133,10	36,60	13,31

d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m²	205,70	56,57	20,57
bis zu	200 m²	377,70	103,87	37,77
bis zu	400 m²	595,90	163,87	59,59
je weitere angefangene	200 m²	137,40	37,79	13,74

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d) gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle

jährlich	240,20 €
vierteljährlich	66,06 €
monatlich	24,02 €

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungssatz				
	Eintrittsgeld (Fahrgeld)	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 1,50 €	450,00	123,75	45,00
b)	bis zu 2,50 €	738,40	203,06	73,84
c)	bis zu 3,50 €	815,50	224,26	81,55
d)	über 3,50 €	926,60	254,82	92,66

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 7 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 7 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u. ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Raumes	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m ²	87,70	24,12	8,77
b) bis zu 200 m ²	175,40	48,24	17,54
c) bis zu 300 m ²	197,40	54,29	19,74
d) bis zu 400 m ²	219,40	60,34	21,94
e) je weitere angefangene 100 m ² bis 800 m ²	22,00	6,05	2,20
f) je weitere angefangene 100 m ² bis 1.600 m ²	22,00	6,05	2,20
g) je weitere angefangene 100 m ² bis 3.000 m ²	22,00	6,05	2,20
h) je weitere angefangene 100 m ² bis 5.000 m ²	22,00	6,05	2,20
i) je weitere angefangene 100 m ² bis 15.000 m ²	11,00	3,03	1,10
j) je weitere angefangene 100 m ² über 15.000 m ²	11,00	3,03	1,10

Personenaufzüge bis 6 Kabinen im Hause werden wie eine Fläche bis 200 m² berechnet.

9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 10 Lautsprecher	140,20	38,56	14,02
b) je weiterer Lautsprecher	7,20	1,98	0,72

10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros

Pauschalvergütungssatz			
Belegschaftsstärke	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	74,00	20,35	7,40
b) bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	109,90	30,22	10,99
c) bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	144,60	39,77	14,46
d) je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	24,80	6,82	2,48

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.

c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.
Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



TABLE-DANCE-LOKALE, STRIPTease

*Tarif für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträgern in
Table-Dance-Lokalen, Striptease-Lokalen und ähnlichen Betrieben*

Tarif WR-N

01.01.2019 (16)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-N finden für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Table-Dance-Bars, Striptease-Lokalen und ähnlichen Einrichtungen, nicht jedoch in Discotheken und Varietébetrieben, Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Die Vergütungssätze WR-N gelten nicht für Betriebe, in denen Table-Dance-Darbietungen oder ähnliche Darbietungen im Rahmen eines Variétéprogramms erfolgen.

Die Vergütungssätze WR-N gelten nicht für Veranstaltungen mit Publikumstanz. Diese sind nach den Vergütungssätzen U-V, M-V oder – sofern regelmäßig – nach den Vergütungssätzen M-CD II 2 zu lizenzieren.

2. Berechnung

Bei Wiedergaben / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz WR-N setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

PDF: 07/12/18

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

Größe des Veranstaltungs- raumes	Monatliche Vergütung bei <u>einem</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	63,47	99,03	134,59	35,56
bis 200 qm	126,94	198,06	269,18	71,12
bis 300 qm	190,41	297,09	403,77	106,68
je weitere 100 qm	63,47	99,03	134,59	35,56
Größe des Veranstaltungs- raumes	Monatliche Vergütung bei <u>zwei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	88,85	138,63	188,41	49,78
bis 200 qm	177,70	277,26	376,82	99,56
bis 300 qm	266,55	415,89	565,23	149,34
je weitere 100 qm	88,85	138,63	188,41	49,78
Größe des Veranstaltungs- raumes	Monatliche Vergütung bei <u>drei</u> wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
bis 100 qm	114,24	178,25	242,26	64,01
bis 200 qm	228,48	356,50	484,52	128,02
bis 300 qm	342,72	534,75	726,78	192,03
je weitere 100 qm	114,24	178,25	242,26	64,01
Größe des Veranstaltungs- raumes	Monatliche Vergütung je <u>weiteren</u> wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld/ sonstiges Entgelt
je 100 qm	38,08	59,42	80,76	21,34

3. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs werden in der Einführungsphase vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 zusätzlich die folgenden Nachlässe auf die Vergütungssteigerung im Vergleich zum Tarif M-U III 1 c, Stand 2012 zzgl. 6,5 % ohne Vervielfältigungsrechte (für Clubs, Diskotheken gem. Ziffer II 2) gewährt:

Zeitraum	Markteinführungsnachlass
01.01.2019 - 31.12.2019	50 %
01.01.2020 - 31.12.2020	35 %
01.01.2021 - 31.12.2021	20 %

III. NACHLÄSSE**1. Jahrespauschalvertrag**

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze WR-N nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.

Tarif



Vergütungssätze Tanzkurse (WR-KS)

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen, z. B. in Kursen von Tanzschulen u. ä. Betrieben

1.1.2017 (6)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze

Die Vergütung beträgt pro Kurs 3,75 % der erzielten Kurshonorare des Veranstalters.

2. Mindestvergütung

Mindestvergütung je Kursstunde

Anzahl der Kursteilnehmer	Mindestvergütung in €
bis zu 20	1,00
je weitere 10	0,50

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen u. ä. mit Musik, die entweder zeitlich mit festgelegtem Anfangs- und Enddatum abgeschlossen sind oder die durchgängige fortlaufende Angebote in Tanzschulen darstellen.

Nicht unter diese Vergütungssätze fallen insbesondere ständig laufende bzw. durchgängige Kurse, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Sportstudios und ähnlichen Betrieben, für die Monatsbeiträge oder -honorare gezahlt werden sowie kostenfrei für den Teilnehmer sind und für die die Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse (WR- KS-F) anzuwenden sind.

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Tanzkursen, z. B. in Kursen von Tanzschulen u. ä. Betrieben

Stand 01.01.2017

2. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildton-/Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.
Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Musikwiedergabe in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

3. Berechnung

Das Kurshonorar umfasst sämtliche Kostenbeiträge der Teilnehmer. Den Kursen sind neben den direkt hierfür entrichteten Entgelten auch die anteiligen pauschalen Beiträge der Kursteilnehmer (z.B. Monats- oder Jahresbeiträge) als Kurshonorar zuzurechnen

4. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse (WR-KS-F)

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen

01.04.2017 (4)

Nettobeträge in € zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen, für die von Kursteilnehmern Monatsbeiträge gezahlt werden sowie für Angebote ohne Kostenbeitrag für den Teilnehmer, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im Vereins- und Gesundheitswesen.

Die Vergütungssätze WR-KS-F II 2 gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen, für die ausschließlich feste Kursgebühren je Stunde oder je Kurs sowie keine monatlichen Mitgliedsbeiträge von den Kursteilnehmern gezahlt werden.

Die Vergütungssätze WR-KS-F gelten nicht für Tanzkurse u.Ä.

2. Berechnung

Vergütungssätze für Fitnesskurse mit monatlichen Mitgliedsbeiträgen (WR-KS-F II 1)

Der tariflich relevante monatliche Mitgliedsbeitrag umfasst sämtliche Kostenbeiträge (Bruttobeträge, inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer) der Teilnehmer, welche für die Teilnahme an den Kursen seitens der Teilnehmer zu zahlen sind. Dies gilt auch dann, wenn in den Kostenbeiträgen weitere Leistungen enthalten sind, die der Teilnehmer nicht abwählen kann. Abwählbare Leistungen, wie z. B. Zusatzbuchungen für Getränke u. ä. zählen nicht zu den relevanten Mitgliedsbeiträgen.

Sofern Jahresmitgliedschaften / Jahresbeiträge zu vergünstigten Konditionen angeboten werden, kann als monatlicher Kursbeitrag 1/12 des vergünstigten Jahresbeitrages angesetzt werden.

Alternativ können die nachweislich anhand der betriebswirtschaftlichen Unterlagen eines Betriebes tatsächlich realisierten Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder abzüglich etwaiger obiger abwählbarer Leistungen in Relation zur Mitgliederanzahl angesetzt werden.

Unter einer Kursstunde wird jede zusammenhängende Trainingseinheit bis zu maximal 90 Minuten verstanden.

Die Vergütung ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

**Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse
für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen**
Stand: 01.04.2017

Vergütungssätze für Fitnesskurse mit ausschließlich Einzelhonoraren (WR-KS-F II 2)

Berechnungsbasis sind die mit der Kursstunde oder dem Kurs erzielten Umsätze (Bruttobeträge, inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

II. Vergütungssätze

1. Fitnesskurse mit monatlichen Mitgliedsbeiträgen (WR-KS-F II 1)

	Vergütung in € je Kursstunde			
Teilnehmer je Kursstunde	Mindestvergütung oder monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 10,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 20,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 30,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag je weitere € 10,00
bis zu 10 Teilnehmer	€ 0,50	€ 1,00	€ 1,50	€ 0,50
bis zu 15 Teilnehmer	€ 0,75	€ 1,50	€ 2,25	€ 0,75
je weitere 5 Teilnehmer	€ 0,25	€ 0,50	€ 0,75	€ 0,25

2. Fitnesskurse mit ausschließlich Einzelhonoraren (WR-KS-F II 2)

Die Vergütung für Fitness- und Gesundheitskurse, für die keine monatlichen Mitgliedsbeiträge gezahlt werden, beträgt die Vergütung 3,75 % der erzielten Kursumsätze (Bruttobeträge, inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer), mindestens jedoch

Teilnehmer je Kursstunde	Mindestvergütung je Kursstunde
bis zu 10 Teilnehmer	€ 0,50
bis zu 15 Teilnehmer	€ 0,75
je weitere 5 Teilnehmer	€ 0,25

**Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse
für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen**
Stand: 01.04.2017

III. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages für ein Kalenderjahr mit jährlicher Vorauszahlung wird auf die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages für ein Kalenderjahr mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird auf die Vergütungssätze WR-KS-F II 1 ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

IV. Angemessenheitsprüfung

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II 1 steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 3,75 % der tatsächlich gebuchten Bruttoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen berechnet. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II 1 der Vergütungssätze WR-KS-F nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat dies der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und einer Aufstellung der Teilnehmer je Kursstunde unter Angabe der Mitgliedsnummer nachzuweisen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusammenstellung ist durch einen Steuerberater, alternativ durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 3,75 % der tatsächlich gebuchten Bruttoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen übersteigt.

www.gema.de



KOPFHÖRER

Tarif für die Weiterleitung von Werken des GEMA-Repertoires und/oder deren Wiedergabe mittels Kopfhörer

Tarif WR-Kh

1.1.2019 (18)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

1. Bei der Nutzung in Fitnessgeräten und in Sonnenstudios (auch mit gleichzeitiger Bildwiedergabe)

Die Vergütung je Kopfhörer bzw. je Fitnessgerät beträgt:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
48,00	13,20	4,80

2. Bei der Nutzung in Audio-Guides (in Museen usw.)

Die Vergütung je Kopfhörer beträgt:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
12,30	3,38	1,23

3. Bei der Nutzung im medizinischen Bereich (auch mit gleichzeitiger Bildwiedergabe)

Die Vergütung je Kopfhörer beträgt:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
36,80	10,12	3,68

Die Pauschalvergütungssätze unter 1-3. erhöhen sich um 25 %, wenn ein zusätzliches Entgelt - z.B. für die Bereitstellung von Kopfhörern - erhoben wird.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-Kh gilt für die Weiterleitung von Werken des GEMA-Repertoires und/oder deren Wiedergabe mittels Kopfhörer.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Tarif



Vergütungssätze WR-T-BAL

für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen

1.9.2013 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 605)

1. Pauschalvergütungssätze je künstlerischen Tanz unterrichtende Schule

Jährlich

Stufe	Monatl. Schülerzahl	Monatlich höchstes Unterrichtshonorar in €				
		bis zu 20,00	bis zu 26,00	bis zu 31,00	bis zu 36,00	über 36,00
1	bis zu 50	92,50	115,50	139,70	162,80	184,80
2	bis zu 150	184,80	232,20	278,30	324,60	370,80
3	bis zu 250	308,70	386,50	463,20	540,80	617,70
4	bis zu 400	493,70	617,70	741,60	864,40	988,40
5	bis zu 600	741,60	926,30	1.111,20	1.297,10	1.482,00
6	über 600	926,30	1.158,50	1.389,50	1.621,70	1.852,90

Vierteljährlich

Stufe	Monatl. Schülerzahl	Monatlich höchstes Unterrichtshonorar in €				
		bis zu 20,00	bis zu 26,00	bis zu 31,00	bis zu 36,00	über 36,00
1	bis zu 50	25,44	31,76	38,42	44,77	50,82
2	bis zu 150	50,82	63,86	76,53	89,27	101,97
3	bis zu 250	84,89	106,29	127,38	148,72	169,87
4	bis zu 400	135,77	169,87	203,94	237,71	271,81
5	bis zu 600	203,94	254,73	305,58	356,70	407,55
6	über 600	254,73	318,59	382,11	445,97	509,55

PDF: 38/08/13

**GEMA Tarif für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen**

Monatlich						
Stufe	Monatl.	Monatlich höchstes Unterrichtshonorar in €				
	Schülerzahl	bis zu 20,00	bis zu 26,00	bis zu 31,00	bis zu 36,00	über 36,00
1	bis zu 50	9,25	11,55	13,97	16,28	18,48
2	bis zu 150	18,48	23,22	27,83	32,46	37,08
3	bis zu 250	30,87	38,65	46,32	54,08	61,77
4	bis zu 400	49,37	61,77	74,16	86,44	98,84
5	bis zu 600	74,16	92,63	111,12	129,71	148,20
6	über 600	92,63	115,85	138,95	162,17	185,29

2. Mindestvergütung

Bei fehlender Anmeldung der tarifgegenständlichen Nutzung gilt 38,69 € als monatliche Mindestvergütung je Betriebsstätte. Der Anspruch der GEMA auf Anmeldung und Zahlung der Vergütungssätze nach Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-T-BAL gelten für Tonträgerwiedergaben im Rahmen folgender Unterrichtsbereiche:

- künstlerisch-pädagogischer Tanzunterricht (Ballett und sämtliche anderen künstlerischen Tanzstile einschließlich Ergänzungsfächer, wie z. B. Pilates)
- Unterrichtsleistungen, die prinzipiell geeignet sind, der Berufsvorbereitung, der Berufsbildung, der Umschulung oder nach Wahl der Schülerinnen und Schüler der Vorbereitung einer vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung zu dienen.

Der Unternehmer hat die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anwendung der Vergütungssätze WR-T-BAL. Der Beweis ist u. a. geführt, wenn der Unternehmer eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG vorlegt, aus der sich ergibt, dass ein Unterrichtsangebot zum begünstigten Bereich der Bescheinigung gehört.

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Vergütungssätze WR-T-BAL nicht vor oder werden diese von dem Unternehmer nicht bewiesen, werden die Unterrichtsleistungen als Kursangebote angesehen, die nach den Vergütungssätzen WR-KS lizenziert werden.

GEMA Tarif für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

3. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Betriebsstätte berechnet. Filialbetriebe u.ä. gelten jeweils als selbständige Betriebsstätte.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur Tonträgerwiedergabe in dem der Berechtigung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de



SANITÄREINRICHTUNGEN

Tarif WR-San

1.1.2019 (2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für Musikwiedergaben mittels Radio oder Tonträger in Sanitäranlagen.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz in EUR zzgl. USt.			
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
je Sanitäranlage	51,20	14,08	5,12

Eine Sanitäranlage kann aus Damen-, Herren-, Unisex-, Behindertentoiletten und Wickel- bzw. Waschräumen bestehen, soweit sich diese in räumlicher Nähe zueinander befinden.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Berechnung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Pauschalvertrages eingeholt worden ist.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



HÖRFUNKSENDUNGEN UND LADENFUNK

*Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe
von Hörfunksendungen und Ladenfunk*

Tarif R

1.1.2019 (70)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze

Größe des Raumes in m²	Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum in €		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis 100 m²	87,70	24,12	8,77
b) bis 200 m²	175,40	48,24	17,54
c) je weitere angefangene 100 m² bis 8.000 m²	22,00	6,05	2,20
d) je weitere angefangene 100 m² bis 15.000 m²	22,00	6,05	2,20
e) je weitere angefangene 100 m² bis 20.000 m²	22,00	6,05	2,20
f) je weitere angefangene 100 m² über 20.000 m²	22,00	6,05	2,20

Bei Ladenfunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

Ladenfunk im Sinne der Vergütungssätze ist ein auf die Nutzungsumgebung abgestimmtes Programm, auch mit Werbung, mittels Tonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege.

2. Besondere Vergütungssätze

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe

Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum			
Größe des Raumes in m²	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m²	194,90	53,60	19,49
bis 200 m²	389,80	107,20	38,98
bis 300 m²	584,70	160,79	58,47
je weitere angefangene 200 m² bis 700 m²	97,45	26,80	9,75
je weitere angefangene 300 m² größer 700 m²	97,45	26,80	9,75

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen ermäßigen sich um 100 %, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum für eigene regelmäßige Tonträgerwiedergabe einen Pauschalvertrag nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa), der Vergütungssätze M-U abgeschlossen haben.

Ist für regelmäßige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von Hörfunksendungen im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, um die Hälfte. Die Vergütungssätze ermäßigen sich ebenfalls um die Hälfte, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach der Kategorie I der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T geschlossen haben.

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Pauschalvergütungssatz je Raum			
Größe des Raumes in m²	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m²	31,70	8,72	3,17
bis 200 m²	63,50	17,46	6,35
je weitere angefangene 100 m²	31,70	8,72	3,17

2.3 Omnibusse

Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug			
Zahl der Sitzplätze je Omnibus	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 24	44,60	12,27	4,46
bis zu 48	56,50	15,54	5,65
bis zu 60	60,70	16,69	6,07
bis zu 80	78,40	21,56	7,84
über 80	91,70	25,22	9,17

2.4 Flugzeuge

entfällt

2.5 Schiffe

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Personen	521,80	143,50	52,18
b) je weitere angefangene 100 Personen	260,90	71,75	26,09

2.6 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)**2.6.1 In Hallen**

a) bis zu 500 m²	15,70 €	je Tag und je Halle
b) bis zu 1.000 m²	23,70 €	je Tag und je Halle
c) bis zu 2.000 m²	46,90 €	je Tag und je Halle
d) bis zu 5.000 m²	70,70 €	je Tag und je Halle
e) bis zu 10.000 m²	94,40 €	je Tag und je Halle
f) über 10.000 m²	118,00 €	je Tag und je Halle

2.6.2 Im Freien	15,70 €	je Tag und je Lautsprecher
-----------------	---------	----------------------------

2.7 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher in €	
jährlich	207,20
vierteljährlich	56,98
monatlich	20,72

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,50 € bzw. je weitere angefangene 0,50 €			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 750 m ²	210,20	57,81	21,02
bis zu 1.500 m ²	350,30	96,33	35,03
je weitere angefangene 500 m ²	105,40	28,99	10,54

b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	201,00	55,28	20,10
bis zu 200 m ²	369,00	101,48	36,90
je weitere angefangene 200 m ²	134,10	36,88	13,41

c) Hörfunkwiedergabe in Spielhallen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle	266,20	73,21	26,62
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle	133,10	36,60	13,31

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m²	205,70	56,57	20,57
bis zu 200 m²	377,70	103,87	37,77
bis zu 400 m²	595,90	163,87	59,59
je weitere angefangene 200 m²	137,40	37,79	13,74

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen entfallen, sofern der Betreiber für die gleichen Räume einen Pauschalvertrag für Tonträgerwiedergabe nach den Vergütungssätzen M-U, Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), geschlossen hat

2.9 Hörfunkwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle in €	
jährlich	240,20
vierteljährlich	66,06
monatlich	24,02

2. 10 Hörfunkwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen) Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungssatz			
Eintrittsgeld (Fahrgeld)	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 1,50 €	450,00	123,75	45,00
b) bis zu 2,50 €	738,40	203,06	73,84
c) bis zu 3,50 €	815,50	224,26	81,55
d) über 3,50 €	926,60	254,82	92,66

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 2.10 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 2.10 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

2.11 Hörfunkwiedergabe in Passagen und auf Parkflächen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 10 Lautsprecher	140,20 €	38,56 €	14,02 €
b) je weiterer Lautsprecher	7,20 €	1,98 €	0,72 €

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros

Pauschalvergütungssatz			
Belegschaftsstärke	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	74,00 €	20,35 €	7,40 €
b) bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	109,90 €	30,22 €	10,99 €
c) bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	144,60 €	39,77 €	14,46 €
d) je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	24,80 €	6,82 €	2,48 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.



FERNSEHSENDUNGEN

Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

Tarif FS

1.1.2019 (54)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Fernsehgeräte

1.1. Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	120,20 €
vierteljährlich	33,06 €
monatlich	12,02 €

1.2. Besondere Vergütungssätze

1.2.1. Gaststätten und ähnliche Betriebe

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	81,10 €
vierteljährlich	22,30 €
monatlich	8,11 €

PDF: 19/12/18

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze

(jährlich 81,10 € ; vierteljährlich 22,30 € ; monatlich 8,11 €)
für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	98,80 €
vierteljährlich	27,17 €
monatlich	9,88 €

1.2.2. Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	76,70 €
vierteljährlich	21,09 €
monatlich	7,67 €

1.2.3. Omnibusse

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	74,10 €
vierteljährlich	20,38 €
monatlich	7,41 €

2. Großbildschirme und Beamer

2.1 Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz in €					
Größe des Veranstaltungsraumes*			Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu	100 m²	381,80	105,00	38,18
b)	bis zu	200 m²	569,50	156,61	56,95
c)	bis zu	300 m²	759,70	208,92	75,97
d)	je weitere angefangene	100 m²	189,80	52,20	18,98

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bild diagonalen von mehr als 42 Zoll.

2.2 Gaststätten und ähnliche Betriebe

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U oder nach den Vergütungssätzen M-CD an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz in €				
Größe des Veranstaltungsraumes*		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu 100 m²	254,50	69,99	25,45
b)	bis zu 200 m²	379,80	104,45	37,98
c)	bis zu 300 m²	506,40	139,26	50,64
d)	je weitere angefangene 100 m²	126,40	34,76	12,64

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz in €				
Größe des Veranstaltungsraumes*		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu 100 m²	318,10	87,48	31,81
b)	bis zu 200 m²	474,60	130,52	47,46
c)	bis zu 300 m²	632,90	174,05	63,29
d)	je weitere angefangene 100 m²	158,10	43,48	15,81

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.



SHOP TV

*Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires im Rahmen
von Shop-TV (Instore TV) ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz*

Tarif S-TV

1.1.2019 (21)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

1. in Einzelhandelsgeschäften, Großhandelsgeschäften, Schalterhallen von Banken, Praxen, Handwerksbetrieben, Tankstellen, Spielotheken, Fitness-Studios, Tanzschulen, u. a.

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu drei Monitore	437,20	120,23	43,72
b) je weiterer bis zehn Monitore	140,10	38,53	14,01
c) je weiterer bis zwanzig Monitore	126,00	34,65	12,60
d) je weiterer ab zwanzig Monitore	112,00	30,80	11,20
e) Großbildprojektion	1.277,10	351,20	127,71

2. in gastronomischen Einrichtungen

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu drei Monitore	559,60	153,89	55,96
b) je weiterer bis zehn Monitore	140,10	38,53	14,01
c) je weiterer bis zwanzig Monitore	126,00	34,65	12,60
d) je weiterer ab zwanzig Monitore	112,00	30,80	11,20
e) Großbildprojektion	1.399,20	384,78	139,92

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif S-TV gilt für die Musiknutzung durch Wiedergabe von GEMA-Repertoire im Rahmen eines auf die Nutzungsumgebung abgestimmten Programms, auch mit Werbung, mittels Bildtonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege, wenn die Wiedergabe nur punktuell im Umkreis der Monitore erfolgt, sofern nicht spezielle Tarife anzuwenden sind.

Der Tarif S-TV gilt nicht für die Wiedergabe von Fernsehsendungen.

2. Berechnung

Als Großbildprojektion gelten Projektionen durch Beamer u. ä. mit einer Bild diagonalen ab 2 m sowie Monitorwände ab 9 Einzelmonitore, wenn alle Monitore zusammen ein Bild ergeben oder alle Monitore dasselbe Bild wiedergeben.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



BILDTONTRÄGER

Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

Tarif BT

1.1.2019 (40)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

Bei Einzelveranstaltungen gelten die Vergütungssätze M-V.

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssätze für regelmäßige Bildtonträgerwiedergabe

a) ohne Tanz und Veranstaltungscharakter

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	244,10 €	je Wiedergabegerät
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	67,13 €	je Wiedergabegerät
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	24,41 €	je Wiedergabegerät

b) mit Tanz oder mit Veranstaltungscharakter. entfällt

2. Video-Großbildprojektion ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Veranstaltungsraumes*	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m²	381,80	105,00	38,18
b) bis zu 200 m²	569,50	156,61	56,95
c) bis zu 300 m²	759,70	208,92	75,97
d) je weitere angefangene 100 m²	189,80	52,20	18,98

* von Wand zu Wand gemessen

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

3. Omnibusse

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	115,70 €	je Wiedergabegerät
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	31,82 €	je Wiedergabegerät
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	11,57 €	je Wiedergabegerät

III. Allgemeine Bestimmungen**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Wiedergabe von Bildtonträgern.
- 1.2 Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze Nutzungen mit Werbung.

2. Berechnung

- 2.1 Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je Veranstaltung berechnet.
- 2.2 Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden jeweils für den angegebenen Zeitraum berechnet. Für Bildtonträgerwiedergabe während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben worden ist.

Die Berechnung der Vergütungssätze nach Abschnitt II setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.

4. Umfang der Einwilligung

- 4.1 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 4.2 Durch die Vergütungssätze sind nur Nutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
- 4.3 Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.
- 4.4 Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.
- 4.5 Die Einwilligung zur Bildtonträgerwiedergabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



Hotelzimmer etc.

*Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage
an Empfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen etc.*

Tarif WR-S 1

1.1.2019 (20)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. TARIFVERGÜTUNG

Pauschalvergütungssatz in €			
	Jährlich	vierteljährlich	monatlich
je Hotelzimmer	5,20	1,43	0,52

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 30 %.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 1 gilt für die Musikknutzung durch Sendung i. S. von § 20 i. V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 1 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

PDF: 07/12/18

Tarif



Vergütungssätze WR-S 2

Für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen

1.1.2016 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssatz (ID 649)

je Patientenzimmer

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
4,05	1,11	0,41

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 2 gilt für die Musikknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 2 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

PDF: 04/12/15



SENIORENHEIME

Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Seniorenheimen

Tarif WR-S 3

1.1.2019 (6)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1) je verfügbarem Zimmer, wenn ein Empfangsgerät zur Verfügung gestellt wird:

1.1. Allgemeine Vergütungssätze für Senioren- / Pflegeheime

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
3,67	1,01	0,37

1.2 Für Senioren- / Pflegeheime, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO sind, gelten folgende Vergütungen:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
2,75	0,76	0,28

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 10 %.

PDF: 07/12/18

2) je verfügbarem Zimmer, wenn eine Anschlussmöglichkeit gegeben ist:**2.1. Allgemeine Vergütungssätze für Senioren- / Pflegeheime**

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1,93	0,53	0,19

2.2. Für Senioren- / Pflegeheime, die nachweislich als kirchliche, karitative und/oder soziale Einrichtungen gemeinnützig im Sinne von § 52 AO sind, gelten folgende Vergütungen:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1,45	0,40	0,15

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Geltungsbereich**

Der Tarif WR-S 3 gilt für die Musikknutzung durch Sendung i. S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 3 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Pauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



VERVIELFÄLTIGUNG

*Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung
bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind*

Tarif VR-Ö

01.01.2019 (6)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlicher Wiedergabe durch Dritte (z. B. für die Lieferung speziell zusammengestellter Musikwerke zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe im Bereich Einzelhandel, Gastronomie u. ä.)

Die Vergütung beträgt 0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

2. Vergütung für die Vervielfältigung bei öffentlichen Wiedergaben

a) die Vergütung für die Vervielfältigung zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe bei einer Einzelveranstaltung zu verwenden

14,00 EUR je angefangene 100 Vervielfältigungsstücke je Veranstaltung

b) Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe bei Dritten (z. B. in Diskotheken, Clubs u. ä.; auch für Vervielfältigungen durch Diskjockeys)

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei jährlich wiederkehrender Lizenzierung

0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei einmaliger Lizenzierung,
wobei die Mindestvergütung 14 Euro beträgt.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung auf

59,00 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend).

PDF: 07/12/18

c) Vergütung für regelmäßige Vervielfältigungen zum Zwecke der eigenen öffentlichen Wiedergabe (z. B. im Einzelhandel, in der Gastronomie oder in Freizeitunternehmen)

Die Vergütung beträgt für Werke, die vervielfältigt werden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden

0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei jährlich wiederkehrender Lizenzierung

0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung bei einmaliger Lizenzierung,
wobei die Mindestvergütung 14 Euro beträgt.

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke ermäßigt sich die Vergütung auf

59,00 EUR je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend).

d) Aktivierung von Sicherungskopien

Die Vergütung für das Aktivieren von Sicherungskopien beträgt einmalig 125,00 EUR je Vorgang unabhängig von der Anzahl der Werke

e) Abgeltung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 1.1.2019

Die Vergütung für Werkbestände aus der Zeit vor dem 1.1.2019 beträgt einmalig 250,00 EUR.

Ansonsten beträgt die Vergütung für Werkbestände aus der Vergangenheit, die vervielfältigt wurden, um sie für die öffentliche Wiedergabe zu verwenden, 0,14 EUR je Werk und je Vervielfältigung.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Vervielfältigungsstücke, die bereits schon einmal ordnungsgemäß lizenziert wurden, können zeitlich unbegrenzt für die öffentliche Wiedergabe benutzt werden.

Die Berechnung der Vergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages eingeholt wird.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte; sie berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der vervielfältigten Werke des GEMA-Repertoires, z.B. öffentliche Wiedergabe.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Die GEMA weist darauf hin, dass auch noch Rechte Dritter betroffen sein können.

VI. Anschriftenverzeichnis

1. Bundesvereinigung der Musikveranstalter

→ Geschäftsstelle

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V. (BVMV)
c/o DEHOGA Bundesverband
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 52-0, Fax: 030 / 72 62 52-42
www.veranstalterverband.de
E-Mail: info@veranstalterverband.de

Bundesverband Automatenunternehmer (BA) e.V.
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 55-00
Fax: 030 / 72 62 55-50
www.baberlin.de
E-Mail: ba@babberlin.de

→ Mitglieder

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
(DEHOGA Bundesverband) e.V.
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 52-0
Fax: 030 / 72 62 52-42
www.dehoga.de
E-Mail: info@dehoga.de

Bundesvereinigung City- und
Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcscd)
Tieckstraße 38, 10115 Berlin
Tel.: 030 / 28 04 26-71
Fax: 030 / 28 04 26-73
www.bcscd.de
E-Mail: office@bcscd.de

Internationaler Fachverband
Show und Unterhaltungskunst e.V. (IFSU)
Palmaille 59, 22767 Hamburg
Tel.: 040 / 3 09 99 99-10
Fax: 040 / 3 09 99 99-11
www.ifsu.de
E-Mail: info@ifsu.de

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
c/o Deutscher Städtetag
Hausvoigteiplatz 1, 10117 Berlin
Tel. 030 / 377 11-0
Fax 030 / 377 11-999
www.staedtetag.de
E-Mail: post@staedtetag.de

EVVC Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.
Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 9 15 09 69-80
Fax: 069 / 9 15 09 69-89
www.evvc.org
E-Mail: info@evvc.org

Reditune Österreich Bornhauser GmbH
Guggenmoosstraße 1b, 5020 Salzburg
ÖSTERREICH
Tel.: +43 (6 62) 833 915-22
Fax: +43 (6 62) 833 915-53
www.reditune.at
Email: office@reditune.at

Handelsverband Deutschland – HDE e.V.
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 50-0
Fax: 030 / 72 62 50-99
www.einzelhandel.de
E-Mail: hde@einzelhandel.de

Arbeitgeberverband deutscher Fitness-
und Gesundheits-Anlagen - DSSV e.V.
Beutnerring 9, 21077 Hamburg
Tel.: 040 / 766 24 00
Fax: 040 / 766 24 04 4
www.dssv.de
Email: dssv@dssv.de

Mood Media GmbH
Wandalenweg 30, 20097 Hamburg
Tel.: 040 / 69 44 06-0
Fax: 040 / 69 44 06-11
www.moodmedia.de
E-Mail: info_germany@moodmedia.com

2. Mitgliedsverbände des DEHOGA

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Augustenstraße 6, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 / 6 19 88-0
Fax: 0711 / 6 19 88 46
www.dehogabw.de
E-Mail: mail@dehogabw.de

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Bayern e.V.
Prinz-Ludwig-Palais, Türkenstraße 7, 80333 München
Tel.: 089 / 28 76 0-0
Fax: 089 / 28 76 0-111
www.dehoga-bayern.de
E-Mail: info@dehoga-bayern.de

Hotel- und Gaststättenverband Berlin e.V.
(DEHOGA Berlin)
Keithstraße 6, 10787 Berlin
Tel.: 030 / 31 80 48-0
Fax: 030 / 31 80 48-28
www.dehoga-berlin.de
E-Mail: info@dehoga-berlin.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Brandenburg e.V. (DEHOGA Brandenburg)
Schwarzschildstraße 94, 14480 Potsdam
Tel.: 0331 / 86 23-68
Fax: 0331 / 86 23-81
www.dehoga-brandenburg.de
E-Mail: info@dehoga-brandenburg.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Bremen e.V.
Hinter dem Schütting 8, 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 3 35 90-0
Fax: 0421 / 32 44 73
www.dehoga-bremen.de
E-Mail: info@dehoga-bremen.de

DEHOGA Hamburg, Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Hallerstraße 22, 20146 Hamburg
Tel.: 040 / 41 34 30-6
Fax: 040 / 41 34 30-88
www.dehoga-hamburg.de
E-Mail: info@dehoga-hamburg.de

Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V.
Auguste-Viktoria-Straße 6, 65185 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 99 20 1-0
Fax: 0611 / 99 20 1-22
www.dehoga-hessen.de
E-Mail: info@dehoga-hessen.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Lippe e.V.
Ernest-Solvay-Weg 2, 32760 Detmold
Tel.: 05231 / 2 24 33
Fax: 05231 / 3 92 75
www.dehoga-lippe.de
E-Mail: info@dehoga-lippe.de

DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Deutscher Hotel- und Gaststättenverband /
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Konrad-Zuse-Straße 2, 18057 Rostock
Tel.: 0381 / 80 89 939-0
Fax: 0381 / 80 899 404
www.dehoga-mv.de
E-Mail: info@dehoga-mv.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Niedersachsen e.V.
Yorckstraße 3, 30161 Hannover
Tel.: 0511 / 33 70 6-0
Fax: 0511 / 33 70 6-29
www.dehoga-niedersachsen.de
E-Mail: landesverband@dehoga-niedersachsen.de

DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V.
Hammer Landstraße 45, 41460 Neuss
Tel.: 02131 / 75 18-200
Fax: 02131 / 75 18-201
www.dehoga-nrw.de
E-Mail: info@dehoga-nrw.de

DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V.
John-F.-Kennedy-Straße 15, 55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 / 29 83 27-20
Fax: 0671 / 29 83 27-220
www.dehoga-rlp.de
info@dehoga-rlp.de

DEHOGA Saarland Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Feldmannstr. 26, 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 5 54 93
Fax: 0681 / 5 23 26
www.dehogasaar.de
info@dehogasaar.de

DEHOGA Sachsen e.V. Hotel- und Gaststättenverband
Tharandter Straße 5, 01159 Dresden
Tel.: 0351 / 4 28 95 10
Fax: 0351 / 4 28 95 19
www.dehoga-sachsen.de
info@dehoga-sachsen.de

DEHOGA Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Stieglitzweg 27, 39110 Magdeburg
Tel.: 0391 / 5 61 71 93
Fax: 0391 / 5 61 71 94
www.dehoga-sachsen-anhalt.de
E-Mail: magdeburg@dehoga-sachsen-anhalt.de

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.
Hamburger Chaussee 349, 24113 Kiel
Tel.: 0431 / 65 18 66
Fax: 0431 / 65 18 68
www.dehoga-sh.de
E-Mail: info@dehoga-sh.de

DEHOGA Thüringen e.V.
(Hotel- und Gaststättenverband Thüringen)
Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt
Tel.: 0361 / 5 90 78-0
Fax: 0361 / 5 90 78-10
www.dehoga-thueringen.de
E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

3. GEMA-Generaldirektionen

Generaldirektion Berlin
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11, 81667 München

GEMA-Kundencenter:
GEMA, 11506 Berlin
Tel.: 030 / 588 58 999
Fax: 030 / 212 92 795
www.gema.de
E-Mail: kontakt@gema.de

4. GVL

Podbielskiallee 64, 14195 Berlin
Tel.: 030 / 4 84 83-600
Fax: 030 / 4 84 83-700
www.gvl.de
E-Mail: infomail@gvl.de

5. VG WORT

Untere Weidenstraße 5, 81543 München
Tel.: 089 / 514 12-0
Fax: 089 / 514 12- 58
www.vgwort.de
vgw@vgwort.de

6. VG Media

Lennéstraße 5, 10785 Berlin
Tel.: 030 / 20 62 00-0
Fax: 030 / 20 62 00-33
www.vgmedia.de
E-Mail: info@vgmedia.de

7. VG Bild-Kunst / ZWF

Weberstraße 61, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 915 34 0
Fax: 0228 / 915 34 39
www.bildkunst.de
E-Mail: info@bildkunst.de

BUNDESVEREINIGUNG DER MUSIKVERANSTALTER E.V.

c/o DEHOGA Bundesverband Am Weidendamm 1A 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-0 Fax 030/72 62 52-42 E-Mail: info@veranstalterverband.de
www.veranstalterverband.de